

9. Sitzung

Mittwoch, 26. Juni 1996, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hans König, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 133 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Ursula Amstutz, Peter Bossart, Ernst Christ, Raoul Keller, Jean-Maurice Lätt, Jörg Liechti, Roland Möri, Markus Reichenbach, Rudolf Sélébam, Verena Stuber, Walter Vögeli. (11)

90/96

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hans König, Präsident. Liebe Anwesende im Ratssaal und auf der Tribüne, ich begrüsse Sie recht herzlich zum zweiten Sitzungstag der Junisession. Wir haben eine reich befrachtete Traktandenliste vor uns, und ich hoffe, die Sitzung für die Fussballfans um halb fünf schliessen zu können.

Das Büro hat gestern beschlossen, am Mittwoch, 6. November, von 13.30 bis 17 Uhr ein Seminar über wirkungsorientierte Verwaltungsarbeit durchzuführen, für das der Kantonsrat eingeladen wird. Ort und Zeit werden noch mitgeteilt. Ein Traktandum wird sicher die Globalbudgetierung sein. Heute wird eine neue Sessionsplanung für 1997 verteilt. Der Regierungsrat hat ihr zwar noch nicht zugestimmt, doch wird er dies sicher noch tun, weil die Wahlen nächstes Jahr auf den 3. März angesagt sind und nicht bereits am 11. März, wie ursprünglich geplant, eine Session stattfinden kann.

86/96

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission

(anstelle von Viktor Stüdeli)

Hans König, Präsident. Viktor Stüdeli war acht Jahre Mitglied der Geschäftsprüfungskommission und muss jetzt nach Geschäftsreglement zurücktreten. Ich danke ihm für seine engagierte Arbeit in dieser Kommission. Die CVP-Fraktion schlägt als neues Mitglied Rolf Grütter vor.

Es wird in offener Wahl gewählt: Rolf Grütter, Breitenbach.

Hans König, Präsident. Ich bitte die CVP-Fraktion, folgendes zu bedenken. Rolf Grütter tritt aus der Redaktionskommission aus. Wenn möglich möchte ich noch heute Nachmittag einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen lassen. – Es wird mir mitgeteilt, die Bestimmung der Nachfolge werde erst in der nächsten Session möglich sein.

63/96

Begnadigungsgesuch des Akif Grajqevci, zurzeit Strafanstalt Thorberg

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. April 1996, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 394 – 396 StGB (SR 311.0), § 222 litera a der Strafprozessordnung (BGS 321.1) nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. April 1996 (RRB Nr. 865), beschliesst:

1. Das Begnadigungsgesuch von Akif Grajqevci, geb. 13. Februar 1958, von Ex-Jugoslawien, wird abgewiesen.
2. Es wird keine Gebühr erhoben.

b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 29. Mai 1996.

Eintretensfrage

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Zu den beiden Begnadigungsgesuchen hat die Justizkommission folgende Anmerkungen. Zum Fall des A.G.: Nach Ansicht der Justizkommission liegt hier krassester Missbrauch des Asylrechts vor. Kaum in der Schweiz, versties der Gesuchsteller in grösster Weise gegen das Betäubungsmittelgesetz und wurde zu einer Gefängnisstrafe und Landesverweisung verurteilt. Für die Justizkommission ist es unverständlich, dass der Gesuchsteller Personen fand, die ihm bei der Abfassung des Begnadigungsgesuchs, das aussichtslos ist, behilflich waren. Für die Justizkommission ist dies ein grober Missbrauch des Instruments der Begnadigung. Konsequenterweise beantragt Ihnen die Justizkommission, im Beschlussesentwurf eine Gebühr von 500 Franken aufzunehmen.

Bei der Anhörung des J.C. wurden keine neuen Tatsachen vorgebracht, die es erlauben würden, den Fall anders zu beurteilen als gemäss Botschaft. Die Justizkommission beantragt Ihnen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen, das heisst, die Begnadigungsgesuche abzulehnen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1

Angenommen

Ziffer 2

Antrag Justizkommission

Es wird eine Gebühr von 500 Franken erhoben.

Hans König, Präsident. Da sich niemand zum Wort meldet, wird in der Schlussabstimmung der Antrag der Justizkommission miteinbezogen sein.

Schlussabstimmung

Für Annahme des modifizierten Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

Helene Bösch. Im Beschlussesentwurf heisst es «ohne Gebühr». Ich möchte keine Gebühr erheben lassen.

Hans König, Präsident. Vorhin hat sich niemand gemeldet. Ich wiederhole die Abstimmung über den Beschlussesentwurf mit Antrag der Justizkommission.

Wiederholung der Schlussabstimmung	
Für Annahme des modifizierten Beschlussesentwurfs	Grosse Mehrheit
Dagegen	1 Stimme

67/96

Begnadigungsgesuch des Jean-Claude Le Coultre, Biel

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. April 1996, der Beschlussesentwurf lautet:
 Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 394 – 396 StGB (SR 311.0), § 222 litera a der Strafprozessordnung (BGS 321.1) und § 67 des Gebührenarifes (BGS 615.11); nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. April 1996 (RRB Nr. 1007), beschliesst:
1. Das Begnadigungsgesuch von Jean-Claude Le Coultre, geb. 1. April 1955, von Le Chenit VD, wird abgewiesen.
 2. Es wird eine Gebühr von 500 Franken erhoben.
- b) Zustimmung der Justizkommission vom 29. Mai 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
 Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2	Angenommen
------------------------------------	------------

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	Grosse Mehrheit
Dagegen	1 Stimme

76/96

Zuteilung der Kantonsratsmandate an die Wahlkreise (Legislaturperiode 1997–2001)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. Mai 1996, der Beschlussesentwurf lautet:
 Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 67 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. Mai 1996 (RRB Nr. 1163), beschliesst:
1. Die Kantonsratsmandate werden wie folgt auf die Wahlkreise verteilt:

Gäu	10
Thal	9
Bucheggberg	5
Dorneck	10
Gösgen	13
Wasseramt	26
Lebern	24
Olten	29

Solothurn	10
Thierstein	8

2. Diese Zuteilung gilt für die Amtsperiode 1997 – 2001.

3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

b) Zustimmung der Justizkommission vom 14. Mai 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Josef Goetschi, 1. Vizepräsident. Das Kantonsratsbüro hat der Botschaft des Regierungsrats nichts beizufügen und empfiehlt Ihnen Zustimmung. Zu beachten ist, dass die Mandate aufgrund der Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember 1995 zugeteilt wurden und es eine Mandatsverschiebung für die Bezirke Gäu (+ 1) und Lebern (- 1) gibt.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

15/96

Öffentliches Beschaffungswesen: 1. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung; 2. Submissionsgesetz

Weiterberatung (siehe S. 303)

Hans König, Präsident. Gestern wurde Eintreten beschlossen. Es liegt ein Rückweisungsantrag der Freiheitspartei vor. Wir beraten den Beschlussesentwurf 1 und stimmen dann über den Rückweisungsantrag vor der Detailberatung des Beschlussesentwurfs 2 ab.

Beschlussesentwurf 1

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1, 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 2

Antrag FPS-Fraktion

Rückweisung mit dem Auftrag an den Regierungsrat, diese Regelung auf dem Verordnungsweg zu treffen.

Rudolf Rüegg. Nach dem gestrigen Votum der Baudirektorin hatte ich den Eindruck, wir seien teilweise missverstanden worden. Wir möchten im Sinn einer Deregulierung die Gesetzesflut eindämmen. Der Regierungsrat möchte sich anscheinend bei den häufigen Entscheiden im Beschaffungswesen hinter einem Ge-

setz verstecken: Ein Gesetz wirkt sehr restriktiv und lässt wenig Entscheidungsspielraum. Die Beschaffungsvorlage lässt als Verordnung der Regierung viel mehr Entscheidungskompetenzen. Auch lässt sich eine Verordnung leichter jederzeit den allgemeinen Gegebenheiten anpassen als ein Gesetz. Der Einwand von Frau Regierungsrätin Füeg, es gehe hier um die Regelung rechtlicher Grundlagen, ist richtig. Ob dies aber in einem Gesetz oder als Erlass geschieht, war offenbar schon in der Vorberatung umstritten. Wie wir erfahren haben, hat man sich für die sichere, nicht aber für die einfachere Regelung entschieden. Die FPS ist der Meinung, es gehe lediglich um die Paragraphen Beschwerderecht und Haftung, die als Ergänzung zum geltenden Recht in einer Verordnung geregelt werden könnten. Der Entscheid darüber liegt durchaus in der Kompetenz des Regierungs- oder Kantonsrats. Somit bleibt nur noch die Regelung der Vergabe öffentlicher Aufträge, die den GATT-Schwellenwert nicht erreichen. Und diese Regelung braucht wirklich nicht in einem neuen Gesetz festgehalten zu werden. Dafür genügt, wie bisher, eine regierungsrätliche Verordnung. Darum geht es uns: Wir wollen kein Gesetz, wenn es ohne geht. Der Regierungsrat soll diese Regelung auf dem Verordnungsweg lösen. Deshalb bitte ich Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Ulrich Bucher, Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Frage wurde in der Kommission selbstverständlich diskutiert. Von juristischer Seite wurde klar gesagt, dass es ein Gesetz braucht. Im übrigen benötigt auch eine Verordnung eine gesetzliche Grundlage. Ich bitte Sie daher eindringlich, dem Antrag nicht stattzugeben.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Auch der Regierungsrat ist der Ansicht, man müsse nicht regeln, was nicht geregelt werden muss. Der Regierungsrat wäre durchaus in der Lage, im Rahmen einer Verordnung Vergabungen korrekt und gut durchzuführen. Aber es braucht ein Gesetz, weil im Rechtsschutz und im Schadenersatz Abweichungen vom heute geltenden allgemeinen Recht vorgesehen sind. Mit dem Submissionsgesetz wird das Gerichtsorganisationsgesetz, das Verwaltungsrechtspflegegesetz und das Verantwortlichkeitsgesetz abgeändert. Das ist nötig, um beispielsweise auszuschliessen, dass die Beschwerdeinstanz das Ermessen der Vergabeinstanz prüfen muss; das wollen wir in keinem Fall. Wir müssen auch sagen, was eine anfechtbare Verfügung sei. Das Recht zur Akteneinsicht muss eingeschränkt werden, und zwar im Interesse der Mitbewerber. Die aufschiebende Wirkung soll nur unter erschwerten Umständen – möglichst nie – gewährt werden, sonst würden Bau- und Vergabeprozesse ins Unendliche verzögert. Nicht unwesentlich ist auch der Schadenersatz: Wird er nicht eingeschränkt, könnte es zu sehr heiklen Fällen für die Gerichte kommen. All das geschieht im Interesse einer raschen, effizienten Vergabung und somit auch im Interesse der Bewerber. Der Grund, weshalb wir eine Gesetzesvorlage bringen, liegt also nicht etwa in unserer Lust an der Regulierung; wir finden unsere Verordnung immer noch in Ordnung, sofern sie korrekt angewandt wird.

Ich bitte Sie, die Bestimmungen in Form eines Gesetzes zu erlassen und den Rückweisungsantrag der FPS-Fraktion abzulehnen.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag FPS-Fraktion
Dagegen

Stimmen der FPS-Fraktion
Grosse Mehrheit

Detailberatung

Titel und Ingress

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Ingress:

gestützt auf Artikel 71 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, in Ausführung des GATT-Übereinkommens vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen, nach Kenntnisnahme ...

Angenommen

§ 1 Bst. a und b

Angenommen

§ 1 Bst. c

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Unternehmen und Organisationen, die in den Bereichen ... tätig sind, soweit diese völkerrechtlichen Verträgen oder interkantonalen Vereinbarungen unterstehen;

Angenommen

§ 2

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Die Gemeinden sowie ihre Anstalten und Zweckverbände unterstehen diesem Gesetz nicht, soweit sie nicht unter § 1 fallen.

Angenommen

§§ 3 und 4

Angenommen

§ 5

Antrag Grüne Fraktion

b) der Schutz der Umwelt und von Leben oder Gesundheit vom Menschen ...

Cyrrill Jeger. Bei den Ausnahmen ist von «Mensch, Tier und Pflanzen» die Rede. Diese leben in der Umwelt; somit ist es logisch, den Schutz der Umwelt ausdrücklich zu erwähnen.

Abstimmung

Für den Antrag Grüne Fraktion

46 Stimmen

Dagegen

50 Stimmen

§§ 6–8

Angenommen

§ 9 Abs. 1 Bst. a und b

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag nur an Anbieter und Anbieterinnen, welche

a) die massgeblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen (insbesondere bezüglich Entlohnung, Arbeitszeit, Sozialleistungen, Schutz vor Krankheit und Unfall) einhalten; sofern übergeordnetes Recht nichts anderes gebietet, sind die am Ort der Ausführung des Auftrags geltenden Bestimmungen massgebend.

b) Mann und Frau, insbesondere hinsichtlich Lohn, gleich behandeln.

Angenommen

§ 9 Abs. 1 Bst. c (neu) und d (neu)

Antrag Grüne Fraktion

c) (neu): sich ihrer Grösse und Möglichkeiten entsprechend der Lehrlingsausbildung widmen

d) (neu): ihrer Grösse und Möglichkeiten entsprechend Arbeitsplätze für Behinderte anbieten und sich in der Eingliederung Behinderter engagieren.

Cyrrill Jeger. Es geht darum, dass sich die Betriebe auch in der Lehrlingsausbildung engagieren. Dabei sehen wir ausdrücklich davon ab, irgendwelche Prozentwerte – wenn so- und so viele Lehrlinge ausgebildet werden – zu nennen. In der Praxis geht es ohnehin meist um grössere Betriebe, und grössere Betriebe engagieren sich meist auch in der Lehrlingsausbildung. Das gleiche gilt für Arbeitsplätze für und die Eingliederung von Behinderten. Es geht also nicht um Prozentsätze, sondern um den Hinweis, dass es gut wäre, wenn in diesem Bereich etwas getan würde. Damit könnte ohne weitere Gesetze und Reglemente ein Zeichen für Lehrlinge und Behinderte gesetzt werden.

Georg Hasenfratz. Die SP-Fraktion kann beiden Zusätzen zustimmen, da sie uns sinnvoll erscheinen, zumal sie auch offen formuliert sind, so dass es nicht Probleme bei der Handhabung geben sollte. Die Frage der Lehrlingsausbildung wurde auch in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission diskutiert. Dabei wurde gesagt, die Lehrlingsausbildung sei eigentlich jetzt schon ein Kriterium. Der Zusatz ist insofern eine Präzisierung der bisherigen Praxis.

Robert Flückiger. Georg Hasenfratz sagte es bereits: Die Frage der Lehrlingsausbildung wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission relativ lange diskutiert. Wir hatten beantragt, sie in Paragraph 26 aufzunehmen. Die Baudirektorin versicherte uns dann aber, die Lehrlingsausbildung werde auf dem Deklarationsblatt als recht wichtiger Punkt angesehen. Gegenwärtig ist die Frage sehr aktuell, aber das kann sich auch wieder ändern, es gab auch schon Zeiten, da die Firmen gar keine Lehrlinge fanden. Mir scheint, akuten Fragen sollte in einem Gesetz nicht ein solcher Stellenwert gegeben werden, um so weniger, als die

heutige Regelung gut ist. Wir sind also nicht von der Sache her gegen den Antrag, sondern weil das Anliegen bereits im Deklarationsblatt enthalten ist.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Die Lehrlingsausbildung beschäftigt uns nicht erst seit den Vorstössen hier im Rat, sondern schon längere Zeit; deshalb ist sie auch auf dem Deklarationsblatt aufgeführt. Wird sie nun ins Gesetz aufgenommen, könnte das das Vergabeverfahren behindern, und zwar insofern, als in jedem Fall abgeklärt werden müsste, ob die Beschäftigung von Lehrlingen dem Unternehmen zuzumuten sei. Diese Abklärungen wären nicht in jedem Fall einfach – oder dann seitens der Vergabebehörde willkürlich. Aus den gleichen Gründen bitte ich Sie, auch den Zusatz bezüglich der Behinderten abzulehnen.

Cyrell Jeger. Man kann nicht immer nur Worte verlieren, man sollte Lehrlinge ausbilden, Behinderten einen Arbeitsplatz geben. Ein so fadenscheiniges Argument, wie Sie es brachten, Frau Baudirektorin, kann ich nicht akzeptieren. In der Begründung sagte ich ausdrücklich, es gehe nicht darum, starre Reglemente und Grenzwerte aufzustellen und die Vergabepaxis durch grosse Abklärungen zu behindern. Es reicht, wenn sich Bewerber für einen Auftrag bewusst sind, dass sie sich in der Lehrlingsausbildung und in der Beschäftigung von Behinderten engagieren sollten. Für beide Kategorien muss in der heutigen Zeit etwas Druck ausgeübt werden, damit ihnen Arbeitsplätze angeboten werden; sonst berappen wiederum die Steuerzahler die Folgekosten. Mein Vorschlag ist unbürokratisch, und ich bitte daher, ihm zuzustimmen.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Man merkt, dass Herr Jeger von Vergabeverfahren nichts versteht, sonst wüsste er, dass die Frage, weil sie auf dem Deklarationsblatt steht, in jedem Fall abgeklärt wird. Müsste nun noch die Zumutbarkeit abgeklärt werden, könnte das die Verfahren verzögern. Das hat nichts mit Bürokratie zu tun. So wie es jetzt gehandhabt wird, kann uns niemand vorwerfen, der sensible Bereich der Lehrlingsausbildung werde nicht berücksichtigt und sei uns nicht ein wichtiges Anliegen.

Ulrich Bucher, Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Frage wurde in der Kommission tatsächlich intensiv diskutiert. Auch ich warne davor, den Zusatz, so sympathisch er ist, aufzunehmen. Wir reden stets von quantitativen Komponenten und vergessen vielmals die qualitativen. Die Bauwirtschaft stellt zurzeit sehr viele Lehrlingsausbildungsplätze zur Verfügung. Ich meine, die Praxis habe sich bewährt und auch aufgrund des Deklarationsblattes dürfe man den Vergabebehörden vertrauen. Eine Aufnahme des Zusatzes ins Gesetz würde wahrscheinlich nichts bringen.

Abstimmung

Für den Antrag Grüne Fraktion zu Bst. c
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Für den Antrag Grüne Fraktion zu Bst. d
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Hans König, Präsident. Damit ist Paragraph 9 gesamthaft nach Antrag Regierungsrat und Kommission genehmigt.

§ 10 Abs. 1

Angenommen

§ 10 Abs. 2

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Den letzten Halbsatz («lehnt sie ...») streichen

Angenommen

§ 11

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Bst. d: die Einhaltung der Bestimmungen über ... sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau oder die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften nicht gewährleisten;

Rudolf Rüegg. Wir haben unsere Anträge nicht schriftlich eingereicht, weil wir das Ergebnis unseres Rückweisungsantrags abwarten wollten. In Paragraph 11 geht es uns speziell um Absatz c. Wir beantragen Ihnen dessen Streichung mit folgender Begründung: Wenn Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt sind, kann ein Auftrag verweigert werden. Sie gehen sicher mit mir einig, dass es lautere und unlautere Gründe geben kann, wenn eine Firma mit den Steuern oder Sozialabgaben nicht à jour ist. Bei der Auftragsvergabe können nicht alle, die Steuern oder Sozialabgaben schulden, in den gleichen Sack gesteckt werden. Eine Firma, die

beigenweise Debitoren aufweist, gerät unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten. Soll sie jetzt noch zusätzlich bestraft werden, indem sie vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wird? Mit einem Auftrag könnte diese Firma über die Runden kommen, allfällige Arbeitsplätze könnten gerettet werden, und der Staat hätte erst noch einen Teil des gestundeten Betrags zurück. So einfach kann man Handwerker und Lieferanten ins endgültige Aus stossen oder aus der Klemme helfen. Sollte das Steuerkriterium trotzdem massgeblich sein – es gibt Firmen, die mit allen Mitteln über die Runden zu kommen versuchen und den Staat oder andere zu hintergehen –, haben wir noch genügend andere Kriterien in Paragraph 11, die geltend gemacht werden können, um einen Zuschlag zu verweigern. Das Kriterium in Buchstabe c ist in der heutigen Zeit unangebracht.

Abstimmung

Für den Antrag FPS-Fraktion

Stimmen der FPS-Fraktion

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Grosse Mehrheit

Hans König, Präsident. Das Wort zum Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu 11 Buchstabe d wird nicht verlangt. Paragraph 11 ist mit diesem Antrag genehmigt.

§ 12

Angenommen

§ 13 Abs. 1

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Bst. a: 300'000 Franken bei Bauaufträgen;

Bst. c: ... und Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c.

Angenommen

§ 13 Abs. 2–4

Angenommen

§ 13 Abs. 5

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Der Regierungsrat kann die Schwellenwerte nach Absatz 1 durch Verordnung ändern.

Ulrich Bucher, Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Zuhanden der Materialien möchte ich festhalten, dass die Beträge in Paragraph 13 ohne Mehrwertsteuer zu verstehen sind.

Angenommen

§ 14

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Ich möchte Ihnen beliebt machen, dass der Regierungsrat analog zu Paragraph 13 die Schwellenwerte auch beim Einladungsverfahren in einer Verordnung ändern kann.

Hans König, Präsident. Diesem Antrag wird nicht widersprochen; er ist stillschweigend beschlossen.

§ 15 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Bst. a–g

Angenommen

§ 15 Abs. 2 Bst. h

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Der Auftrag wird ausschliesslich zu Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Entwicklungszwecken vergeben.

Angenommen

§§ 16–22

Angenommen

§ 23 Abs. 1

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Wurden im offenen oder selektiven Verfahren mehrere Angebote ...

Angenommen

§ 23 Abs. 2, §§ 24 und 25, § 26 Abs. 1

Angenommen

§ 26 Abs. 2

Antrag Grüne Fraktion

Kriterien zur Ermittlung des günstigsten Angebots sind insbesondere (Reihenfolge nicht in prioritärer Ordnung)

Cyrrill Jeger. Im Begleittext zu diesem Geschäft steht, die Reihenfolge sei nicht prioritär, und es komme darauf an, worum es sich handle. Das sollte im Gesetz erwähnt werden, sonst heisst es plötzlich, zuerst komme die Wirtschaftlichkeit, dann der Preis, die Qualität usw. und erst am Schluss die Umwelt.

Abstimmung

Für den Antrag Grüne Fraktion

43 Stimmen

Dagegen

40 Stimmen

§ 26 Abs. 3, § 27 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 27 Abs. 3

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Die Auftraggeberin erteilt den Beschwerdeberechtigten ...

Angenommen

§§ 28, 29

Angenommen

§ 30

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Streichen, ebenso Titel «1. Anwendbarkeit» vor § 30.

(Nachfolgende §§ verschieben sich dementsprechend)

Angenommen

§ 30

Angenommen

§ 31

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Streichen: Titel: «2. Beschwerde» vor diesem §.

Angenommen

§ 32, § 33 Abs. 1

Angenommen

§ 33 Abs. 2

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Die Beschwerde muss schriftlich erhoben werden; sie muss einen Antrag ...

Angenommen

§ 34, § 35 Abs. 1–3

Angenommen

§ 35 Abs. 3

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Streichen

Angenommen

§ 35 (neu)

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Abs. 1: Die Auftraggeberin kann die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen.

Abs. 2: Sie eröffnet eine neue Verfügung unverzüglich der beschwerdeführenden Partei und der Beschwerdeinstanz.

Abs. 3: Die Beschwerdeinstanz setzt die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung nicht gegenstandslos geworden ist.

Marginale: Neue Verfügung

Angenommen

§§ 36 und 37

Angenommen

§ 38

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Titel vor § 38: «IV. Schadenersatz»

Angenommen

§ 39

Angenommen

§ 40

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Titel vor § 40: «V. Schlussbestimmungen».

Angenommen

§§ 41–45

Angenommen

Rückkommensfrage

Barbara Strausak. In Paragraph 13 Absatz 5 wird der Regierungsrat ermächtigt, den Schwellenwert herabzusetzen. Frau Füeg verlangte dann das Gleiche in Paragraph 14. Kann man die Schwellenwerte herabsetzen, kann man sie mit der gleichen Kompetenz auch heraufsetzen. Stimmt das so?

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. In der Diskussion in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission war ganz klar, dass es nicht nur um ein Herabsetzen geht, sondern um einen flexiblen Schwellenwert, der auch einmal hinaufgehen kann, und zwar vor allem dann, wenn die umliegenden Kantone ihre Schwellenwerte erhöhen.

Hans König, Präsident. Mit dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission beschlossen wir das Wort «verändern», was sowohl «heraufsetzen» wie «herabsetzen» heissen kann.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A. Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 72 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Februar 1996 (RRB Nr. 294), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 bei.

2. Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zu genehmigen, die von höherrangigem Recht geboten sind.
3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten durch Abgabe der Beitrittserklärung an das interkantonale Organ.

B. Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, in Ausführung des GATT-Übereinkommens vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Februar 1996 (RRB Nr. 294), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Auftraggeberinnen

§ 1.

Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeberinnen:

- a) die kantonale Verwaltung;
- b) die selbständigen Anstalten des kantonalen Rechts;
- c) Unternehmen und Organisationen, die in den Bereichen der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation tätig sind, soweit diese völkerrechtlichen Verträgen oder interkantonalen Vereinbarungen unterstehen;
- d) andere öffentliche und private Organisationen für Objekte und Aufträge, an welche die öffentliche Hand Beiträge ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen.

Ausnahmen

§ 2.

Die Gemeinden sowie ihre Anstalten und Zweckverbände unterstehen diesem Gesetz nicht, soweit sie nicht unter § 1 fallen.

Anbieter und Anbieterinnen

§ 3.

Dieses Gesetz wird angewendet auf Anbieter und Anbieterinnen mit Wohnsitz, Hauptsitz oder Betriebsstätte:

- a) im Kanton Solothurn;
- b) in Kantonen und Staaten, mit denen Vereinbarungen bestehen.

Auftrag

a) Arten und Wert

§ 4.

¹Dieses Gesetz wird angewendet auf die Vergabe von:

- a) Lieferaufträgen (Beschaffung beweglicher Güter);
- b) Dienstleistungsaufträgen, die der Regierungsrat durch Verordnung bezeichnet;
- c) Bauaufträgen (Hoch- und Tiefbauarbeiten), die der Regierungsrat durch Verordnung bezeichnet.

²Ein sachlich zusammenhängender Auftrag darf nicht aufgeteilt werden.

³Bei der Berechnung des Wertes eines Auftrags wird jede Form der Abgeltung berücksichtigt. Die eidgenössische Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.

b) Ausnahmen

§ 5.

Aufträge müssen nicht nach diesem Gesetz vergeben werden, wenn:

- a) die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
- b) der Schutz von Leben oder Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen es erfordert;
- c) Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

2. Grundsätze

Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

§ 6.

¹Alle Anbieter und Anbieterinnen werden gleich behandelt und dürfen nicht diskriminiert werden.

²Soweit kein Gegenrecht besteht, darf von den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung abgewichen werden.

Vertraulichkeit

§ 7.

Die Auftraggeberin behandelt alle Angaben und Unterlagen der Anbieter und Anbieterinnen vertraulich.

Ausstand

§ 8.

Der Ausstand von Mitgliedern der Vergabebehörden richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

Arbeitsbedingungen

§ 9.

¹Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag nur an Anbieter oder Anbieterinnen, welche:

a) die massgeblichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen (insbesondere bezüglich Entlohnung, Arbeitszeit, Sozialleistungen, Schutz vor Krankheit und Unfall) einhalten; sofern übergeordnetes Recht nichts anderes gebietet, sind die am Ort der Ausführung des Auftrages geltenden Bestimmungen massgebend;

b) Mann und Frau, insbesondere hinsichtlich Lohn, gleich behandeln.

²Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

Eignung

§ 10.

¹Die Auftraggeberin legt für jeden Auftrag im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien die Anbieter und Anbieterinnen erfüllen und welche Nachweise sie erbringen müssen.

²Sie kann ein System einrichten, um die generelle Eignung von Anbietern und Anbieterinnen zu prüfen. Geeignete Anbieter und Anbieterinnen nimmt sie in ein Verzeichnis auf.

Ausschluss

§ 11.

Die Auftraggeberin kann den Zuschlag widerrufen oder Anbieter und Anbieterinnen vom Verfahren ausschliessen sowie aus dem Verzeichnis nach § 10 streichen, insbesondere wenn diese:

a) die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllen;

b) der Auftraggeberin falsche Auskünfte erteilen;

c) Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlen;

d) die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau oder die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften nicht gewährleisten;

e) Absprachen treffen, die einen wirksamen Wettbewerb beeinträchtigen;

f) in einem Konkursverfahren stehen;

g) wesentliche Formvorschriften nach diesem Gesetz verletzen.

II. Vergabeverfahren

1. Allgemeines

Verfahrensarten

§ 12.

Die Auftraggeberin vergibt einen Auftrag im offenen oder im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren.

Wahl des Verfahrens

a) Offenes und selektives Verfahren

§ 13.

¹Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert (Schwellenwert) folgenden Betrag erreicht:

- a) 300'000 Franken bei Bauaufträgen;
- b) 403'000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen;
- c) 806'000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen an Organisationen und Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c.

²Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Anwendung des offenen oder des selektiven Verfahrens für Objekte und Leistungen vorschreiben, an welche der Kanton Beiträge ausrichtet, die mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen.

³Erreicht der Gesamtwert (Schwellenwert) eines Bauwerkes den Betrag von 10'070'000 Franken, so dürfen einzelne Bauaufträge nur soweit in einem andern als dem offenen oder dem selektiven Verfahren vergeben werden, als ihr Wert zusammengerechnet einen bestimmten Teil des Gesamtwertes des Bauwerks nicht übersteigt; der Regierungsrat legt den massgebenden Teil des Gesamtwertes durch Verordnung fest.

⁴Ein Bauwerk ist das Ergebnis der Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c.

⁵Der Regierungsrat kann die Schwellenwerte nach Absatz 1 durch Verordnung verändern.

b) Einladungsverfahren

§ 14.

Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert (Schwellenwert) folgenden Betrag erreicht:

- a) 100'000 Franken bei Bauaufträgen;
- b) 50'000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen.

c) Freihändiges Verfahren

§ 15.

¹Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert den Betrag für das Einladungsverfahren nicht erreicht.

²Der Auftrag kann überdies unter folgenden Voraussetzungen im freihändigen Verfahren vergeben werden:

- a) Es gehen im offenen oder im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine geeigneten Angebote ein, oder es erfüllt kein Anbieter und keine Anbieterin die Eignungskriterien.
- b) Es werden im offenen oder im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind.
- c) Die Vergabe wurde widerrufen, und die Bedingungen der Ausschreibung werden nicht wesentlich geändert.
- d) Aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter oder eine Anbieterin in Frage.
- e) Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass ein offenes oder ein selektives Verfahren nicht durchgeführt werden kann.
- f) Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse werden zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Bauauftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Auftraggeberin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre; der Wert der zusätzlichen Bauleistung darf höchstens die Hälfte des ursprünglichen Auftrages ausmachen.
- g) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter oder der ursprünglichen Anbieterin vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.
- h) Der Auftrag wird ausschliesslich zu Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Entwicklungszwecken vergeben.
- i) Die Auftraggeberin vergibt einen neuen gleichartigen Bauauftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben wurde; sie hat in der Ausschreibung für das Grund-

projekt darauf hingewiesen, dass für solche Bauaufträge das freihändige Verfahren angewendet werden kann.

j) Die Auftraggeberin beschafft Güter an Warenbörsen.

k) Die Auftraggeberin kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen).

2. Ausschreibung

§ 16.

¹Wird ein Auftrag im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wird er im kantonalen Amtsblatt ausgeschrieben.

²Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft ausgeschrieben werden.

³Auftraggeberinnen, die ein Verzeichnis über geeignete Anbieter und Anbieterinnen führen (§ 10), können Aufträge auch im Rahmen des Prüfsystems ausschreiben.

3. Angebot

Grundsatz

a) Offenes Verfahren

§ 17.

Im offenen Verfahren können alle Anbieter und Anbieterinnen ein Angebot einreichen.

b) Selektives Verfahren

§ 18.

¹Im selektiven Verfahren können alle Anbieter und Anbieterinnen einen Antrag auf Teilnahme einreichen.

²Die Auftraggeberin bestimmt aufgrund der Eignung diejenigen Anbieter und Anbieterinnen, die ein Angebot einreichen können. Sie kann die Zahl der zur Angebotsabgabe einzuladenden Anbieter und Anbieterinnen beschränken, wenn die Vergabe sonst nicht wirtschaftlich abgewickelt werden kann.

³Führt die Auftraggeberin ein Verzeichnis über geeignete Anbieter und Anbieterinnen, kann sie neben der Ausschreibung aus diesem Verzeichnis diejenigen Anbieter und Anbieterinnen auswählen, die sie zur Angebotsabgabe einlädt.

c) Einladungsverfahren

§ 19.

Im Einladungsverfahren bestimmt die Auftraggeberin, welche Anbieter oder Anbieterinnen sie ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen will. Sie muss, wenn möglich, mindestens drei Angebote einholen.

d) Freihändiges Verfahren

§ 20.

Im freihändigen Verfahren lädt die Auftraggeberin direkt zur Angebotsabgabe ein.

Form

§ 21.

Der Anbieter oder die Anbieterin reicht das Angebot oder den Antrag auf Teilnahme schriftlich, vollständig und fristgerecht ein.

Vergütung

§ 22.

Die Ausarbeitung der Angebote wird nicht vergütet. Vorbehalten sind abweichende Bestimmungen im Rahmen der Ausschreibung.

4. Öffnung, Prüfung und Zuschlag

Öffnung der Angebote

§ 23

¹Wurden im offenen oder im selektiven Verfahren mehrere Angebote eingereicht, lässt die Auftraggeberin die Angebote durch wenigstens zwei Beauftragte öffnen.

²Über die Öffnung wird ein Protokoll erstellt, das die Beauftragten unterzeichnen.

Prüfung der Angebote

§ 24.

¹Die Auftraggeberin prüft die Angebote nach einheitlichen Kriterien.

²Sind Angaben eines Angebots unklar, kann die Auftraggeberin vom Anbieter oder von der Anbieterin schriftliche Erläuterungen verlangen.

³Die Auftraggeberin darf offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler korrigieren.

Verhandlungen

§ 25.

Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin und den Anbietern und Anbieterinnen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes in diesem Zusammenhang sind unzulässig.

Zuschlag

a) Kriterien

§ 26.

¹Das günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

²Kriterien zur Ermittlung des günstigsten Angebots sind insbesondere:(Reihenfolge nicht in prioritärer Ordnung):

- a) Wirtschaftlichkeit;
- b) Preis;
- c) Qualität
- d) Termin;
- e) Garantie- und Unterhaltsleistungen;
- f) Kundendienst;
- g) Betriebskosten;
- h) technischer Wert;
- i) Zweckmässigkeit;
- j) Aesthetik;
- k) Umweltverträglichkeit;
- l) Erfahrung.

³Will die Auftraggeberin zusätzliche Kriterien anwenden oder einzelne Kriterien besonders gewichten, so muss sie das in der Ausschreibung bekannt geben.

b) Eröffnung

§ 27.

¹Die Auftraggeberin eröffnet den Anbietern und Anbieterinnen den Zuschlag mit kurzer Begründung.

²Soweit völkerrechtliche Verträge oder interkantonale Vereinbarungen das vorschreiben, wird der Zuschlag auch im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

³Die Auftraggeberin erteilt den beschwerdeberechtigten nicht berücksichtigten Anbietern und Anbieterinnen auf Gesuch umgehend Auskunft über:

- a) das angewendete Vergabeverfahren;
- b) den Namen des berücksichtigten Anbieters oder der berücksichtigten Anbieterin;
- c) den Preis des berücksichtigten Angebots;
- d) Eigenschaften und Vorteile des berücksichtigten Angebots;
- e) die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung.

⁴Nicht mitgeteilt werden Angaben, soweit:

- a) öffentliche Interessen verletzt würden;
- b) berechnete Interessen der Anbieter und Anbieterinnen beeinträchtigt oder der lautere Wettbewerb zwischen ihnen verletzt würden.

Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

§ 28.

¹Die Auftraggeberin kann das Verfahren aus wichtigen Gründen jederzeit abbrechen und wiederholen.

²Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietern und Anbieterinnen mitgeteilt oder nach den Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht.

5 Vertragsschluss

§ 29.

¹Der Vertrag mit dem Anbieter oder der Anbieterin darf nach dem Zuschlag geschlossen werden, wenn:

- a) die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist;
- b) der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wurde.

²Ist eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung hängig, teilt die Auftraggeberin einen allfälligen Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

III. Rechtsschutz

Verfügung

§ 30.

¹Gegen Verfügungen der Auftraggeberin kann Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

²Verfügungen der Auftraggeberin sind:

- a) Zuschlag und Abbruch des Verfahrens;
- b) Ausschreibung des Auftrags;
- c) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im selektiven Verfahren;
- d) Ausschluss vom Vergabeverfahren;
- e) Aufnahme oder Nichtaufnahme des Anbieters oder der Anbieterin in ein Verzeichnis nach § 10 sowie Streichung aus dem Verzeichnis.

Beschwerdeinstanz

§ 31.

Beschwerdeinstanz ist die Kantonale Schätzungskommission.

Frist und Form

§ 32.

¹Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.

²Die Beschwerde muss schriftlich erhoben werden; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die Beweismittel sind anzugeben. Fehlen diese Erfordernisse, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Gründe

§ 33.

¹Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts;
- b) Rechtsverletzungen; Überschreitung und Missbrauch des Ermessens gelten als Rechtsverletzung;

²Unangemessenheit kann nicht gerügt werden.

Aufschiebende Wirkung

§ 34.

¹Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

²Der Präsident der Beschwerdeinstanz oder der Instruktionsrichter kann der Beschwerde von Amtes wegen oder auf Antrag die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³Wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung auf Antrag erteilt, kann die Beschwerdeinstanz den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin zur Leistung von Sicherheit für sämtliche Gerichtskosten und, auf Antrag, für die Parteikosten verpflichten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, fällt die aufschiebende Wirkung dahin.

Neue Verfügung

§ 35.

¹Die Auftraggeberin kann die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen.

²Sie eröffnet eine neue Verfügung unverzüglich der beschwerdeführenden Partei und der Beschwerdeinstanz.

³Die Beschwerdeinstanz setzt die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung nicht gegenstandslos geworden ist.

Urteil

§ 36.

¹Ist die Beschwerde begründet, der Vertrag aber noch nicht geschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Verfügung aufheben und selber in der Sache entscheiden oder diese an die Auftraggeberin zurückweisen.

²Ist die Beschwerde begründet, der Vertrag aber bereits geschlossen, stellt die Beschwerdeinstanz fest, inwiefern die Verfügung rechtswidrig ist.

Ergänzendes Recht

§ 37.

¹Im Beschwerdeverfahren gelten keine Gerichtsferien.

²Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

IV. Schadenersatz

Haftung

§ 38.

¹Die Auftraggeberin haftet den Anbietern und Anbieterinnen für Schaden, den sie durch eine rechtswidrige Verfügung verursacht hat.

²Die Haftung ist auf die Aufwendungen beschränkt, die dem Anbieter oder der Anbieterin unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

Ergänzendes Recht

§ 39.

Im übrigen richten sich Haftung und Verfahren nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

V. Schlussbestimmungen

Verordnung

§ 40.

¹Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

²Er regelt den Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb durch Verordnung.

³Er passt die Schwellenwerte in den §§ 13 und 14 durch Verordnung periodisch der Teuerung sowie den Vorgaben völkerrechtlicher Verträge und interkantonalen Vereinbarungen an.

Gegenrechtsvereinbarungen

§ 41.

Der Regierungsrat kann im Rahmen dieses Gesetzes mit anderen Kantonen und Staaten Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen.

Änderung bisherigen Rechts

§ 42.

¹Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 wird wie folgt geändert:

§ 24. Absatz 3 (neu) lautet:

³Im Vergabeverfahren nach dem Submissionsgesetz kann keine Akteneinsicht verlangt werden.

²Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

§ 15. Absatz 3 lautet neu:

³Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist anwendbar.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 43.

Die Verordnung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen des Baugewerbes für den Staat (Submissionsverordnung) vom 19. Dezember 1980 ist aufgehoben.

Übergangsbestimmung

§ 44.

Dieses Gesetz wird angewendet auf:

- a) Aufträge, die nach diesem Gesetz auszuschreiben sind, wenn die Ausschreibung nach dem Inkrafttreten erfolgt;
- b) Aufträge, die nach diesem Gesetz nicht auszuschreiben sind, wenn vor dem Inkrafttreten noch kein Vertrag geschlossen wurde.

Referendum und Inkrafttreten

§ 45.

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

62/96

Gesetz über Rechtsweggarantien

Weiterberatung (siehe S. 311)

Hans König, Präsident. Die Detailberatung führen wir aufgrund der Anträge der Justizkommission vom 29. Mai und 11. Juni 1996 (gelbes Papier).

Beschlussesentwurf A

Teilrevision der Gerichtsorganisation

Titel und Ingress, §§ 7, 15

Angenommen

§ 23

Antrag Regierungsrat

Abs. 1: Der Kantonsrat wählt die Obergerichter. Er kann Personen in Teilzeitbeschäftigung wählen, mit einem Beschäftigungsprogramm von je mindestens 50 Prozent. Die Obergerichter bilden das Gesamtgericht.

Abs. 2: Der Kantonsrat wählt ausserdem Ersatzrichter des Obergerichts.

Abs. 4: Streichen

Antrag CVP-Fraktion

Abs. 1: Der Kantonsrat wählt die Obergerichter, die das Gesamtgericht bilden.

Abs. 2: Der Kantonsrat wählt ausserdem Ersatzrichter des Obergerichts.

Abs. 4: Der Kantonsrat kann für die Stellen von höchstens zwei Obergerichtern Personen in Teilzeitbeschäftigung wählen mit einem Beschäftigungsgrad von je mindestens 50 Prozent.

Hans König, Präsident. Im Abstimmungsverfahren werde ich den Antrag CVP-Fraktion dem Antrag Regierungsrat und den obsiegenden Antrag dem Antrag Justizkommission gegenüberstellen. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Gerold Fürst. Die CVP-Fraktion findet es sinnvoller, wenn der Kantonsrat die Anzahl der Obergerichter bestimmt. Es könnte auch sein, dass das Obergericht zu gross ist, was einfach mit Kantonsratsbeschluss

korrigiert werden könnte. Absatz 4 möchten wir beibehalten, damit das Volk mit separatem Beschluss darüber abstimmen kann.

Fatma Tekol. Die Gesetzesänderungen bewirken, dass das kantonale Verwaltungsgericht stärker belastet wird. Das genaue Ausmass der Mehrbelastung lässt sich schwer abschätzen. Ein gewisser Ausbau wird sicher notwendig sein. Die Justizkommission hat die Zahl der Oberrichter – sie beträgt erst seit 1988 9 – auf 10 erhöht. Wir unterstützen jedoch den Antrag Regierungsrat. Warum? Erstens. Der Kantonsrat hat die Kompetenz, die Zahl der Oberrichter zu bestimmen. Dies ermöglicht eine flexiblere Regelung, um die Mehrbelastung bewältigen zu können oder aber zu verhindern, dass das Verwaltungsgericht «auf Vorrat» ausgebaut wird. Zweitens. Der Kantonsrat hat am 5. April 1995 mit der Überweisung einer Motion den Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Richterstellen am kantonalen Obergericht geteilt werden können. Die Änderung des Paragraphen 23 GOG gibt dem Kantonsrat die Möglichkeit, die Oberrichterstellen mit Teilpensen zu besetzen. Das Teilamt unterscheidet sich vom Nebenamt dadurch, dass dessen Inhaber oder Inhaberin nicht fallweise, sondern mit einem bestimmten Pensum eingesetzt wird und schärferen Unvereinbarkeitsbestimmungen unterliegt. Die Änderungen des Beschlussesentwurfs A und B unterliegen der Volksabstimmung. Das Volk sollte die Möglichkeit haben, über den Beschlussesentwurf A einheitlich zu entscheiden. Wir lehnen daher den Antrag auf separate Abstimmung ab. Der Kantonsrat sollte die Zahl der Teilzeitbeschäftigten selber bestimmen, genau wie im Fall der Oberrichter. Deshalb lehnen wir auch hier den Antrag der CVP-Fraktion ab. Im übrigen stimmen wir den Anträgen der Justizkommission zu.

Cornelia Füeg, Vorsteherin Bau-Departement. Im Rahmen der Diskussionen in der Finanzkommission um die Aufstockung des Obergerichts im Zusammenhang mit dieser Vorlage wurde klar, dass für die Bestimmung der Zahl der Oberrichter vor allem die Geschäftslast massgeblich ist. Die Stellenprocente sind insofern weniger eine Frage der Stellenfestsetzung als des Geldes und gehören somit eigentlich in die Kompetenz des Kantonsrates. Gemäss Staatspersonalgesetz, das mit dem neuen Rechtsweggarantiesgesetz gleichrangig ist, sollen nicht mehr einzelne Stellen beschlossen, sondern die Stellen über die Finanzen gesteuert werden. Insofern hebt das Staatspersonalgesetz die Bestimmung des GOG eigentlich auf. Im Hinblick auf die Geschäftslast des Obergerichts und unter Berücksichtigung der Kantonsfinanzen müssen die nötigen Stellen beschlossen werden. Dabei können Teilzeitbeschäftigungen festgelegt werden. Zahl und Art der Besetzung der Oberrichterstellen sind also im Grunde genommen abhängig von der Geschäftslast des Gerichts. Die Geschäftslast hat seit 1990 um 92 Prozent zugenommen. Das ist eine gewaltige Steigerung. Der Bürger hat Anspruch darauf, dass Verfahren in angemessener Zeit entschieden werden. Und gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten ist es von grösster Bedeutung, dass zum Beispiel Forderungsprozesse, Fragen des Versicherungsrechts oder die Wirtschaftskriminalität nicht auf die lange Bank geschoben werden. Es ist bereits angetönt worden: Mit der flexiblen Formulierung der Zahl der Oberrichter kann der Kantonsrat sehr beweglich auf die Geschäftslast der Gerichte reagieren. Wir führen hier übrigens keine Novität ein. Der Kantonsrat legt heute bereits die Zahl der Amtsgerichtspräsidenten und die Zahl der Untersuchungsrichter fest. Das sind die Gründe, weshalb ich Sie bitte, dem Antrag Regierungsrat zuzustimmen.

Rudolf Nebel, Präsident der Justizkommission. Ich möchte Ihnen die Gedankengänge der – damals – einstimmigen Justizkommission bekanntgeben. Die drei Gewalten im Staat sind an und für sich gleichwertig. Die Zahl der Mitglieder des Kantonsrates ist von der Verfassung festgelegt, desgleichen die Zahl der Regierungsräte. Das Obergericht als höchste Judikative ist, wie gesagt, den beiden andern Gewalten gleichgestellt, und das Volk soll sagen können, wie gross dieses Gremium sein soll.

Rolf Kissling. Das Obergericht ist immerhin eine der drei staatstragenden Behörden und hat eine zentrale staatspolitische Bedeutung. Es wäre ein Einschnitt in die Volksrechte, wenn der Stimmbürger künftig über die Grösse dieser Behörde nicht mehr mitreden könnte. Es wäre, wie wenn die Zahl der Regierungs- oder Kantonsratsmitglieder nicht mehr gesetzlich fixiert wäre. 1987 wurde anlässlich der Revision der Gerichtsorganisation eine separate, erweiterte Justizkommission eingesetzt, die aufgrund der gleichen Erwägungen einstimmig beschloss, die Zahl der Oberrichter auch künftig im Gesetz zu erwähnen. Wenn die damalige und die heutige Justizkommission beide einstimmig zum gleichen Ergebnis gekommen sind, muss dies sicher gebührend beachtet werden.

Abstimmung

Für den Antrag CVP-Fraktion	38 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	35 Stimmen
Für den Antrag CVP-Fraktion	35 Stimmen
Für den Antrag Justizkommission	52 Stimmen

§§ 23, 23^{bis} (neu), 25, 35, 36, 47, 49, 50, 53, 59, 59^{ter}, 86, 87, 91, 91^{bis}, II. Änderung anderen Rechts, III, Aufhebung bisherigen Rechts Angenommen

IV. Schlussbestimmungen, Ziffer 1

Angenommen

Ziffer 2

Antrag Regierungsrat
Streichen

Fatma Tekol. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag Regierungsrat. Wir meinen nach wie vor, das Gesetz sei als Ganzes der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Gerold Fürst. Über die Teilung der Oberrichterstellen soll das Volk entscheiden. Die Teilung ist im Zusammenhang mit der Unvereinbarkeitsklausel gar nicht so einfach. Es wird schwer sein, für Teilzeitstellen gute, anerkannte Oberrichter zu finden. Gerade in Anbetracht dieser Perspektive soll das Volk entscheiden, ob es eine solche Teilung will oder nicht.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

29 Stimmen

Für den Antrag Justizkommission

62

Rückkommensfrage

Kurt Fluri. Ich will nicht auf einen Punkt zurückkommen, sondern möchte nur Herrn Fürst im Zusammenhang mit der Einschränkung der Auswahl von Teilzeitoberrichterinnen und -oberrichtern entgegenen. Es betrifft Paragraph 23^{bis}, letzter Halbsatz. Die Justizkommission – und ich teile ihre Meinung; nachdem ich in der Fraktion nicht durchgedrungen bin, habe ich darauf verzichtet, im Plenum einen Antrag zu stellen – hat beschlossen, dass sich niemand als teilzeitlich beschäftigte/r Oberrichter/in bewerben darf, der vor Solothurnischen Gerichten jemanden vertritt. Die Regierung sah dies im ursprünglichen Paragraph 23 noch anders: Sie wollte nur jene Personen ausschliessen, die vor Obergericht auftreten. Von mir aus gesehen atmet die angenommene Bestimmung den Geist unserer Zeit. Nach einer Zeit, da Mehrfunktionen praktisch unbeschränkt möglich waren, fallen wir jetzt in das Gegenteil. Allerdings, das sei zugegeben, aufgrund schlechter Erfahrungen, aber wir haben nicht nur schlechte Erfahrungen gemacht! Der Vorschlag des Regierungsrat wäre besser gewesen; der Vorschlag der Justizkommission ist von Misstrauen und Verdacht geprägt. Es wird möglichen Amtsinhabern nicht mehr zugetraut, in der einen Funktion von der anderen zu abstrahieren. Damit verzichten wir auf viel Erfahrung und schränken den Kreis der potentiellen Teilzeitoberrichterinnen und -oberrichter ein. Es war offenbar die Überlegung, Amtsrichterinnen und Amtsrichter seien befangen, wenn eine Person vor ihnen auftritt, die teilzeitlich als Oberrichterin oder Oberrichter amtiert. Das zeugt nicht von einem grossen Vertrauen in die Amtsgerichte, die wir ja vom Volk wählen lassen! Hoffentlich werden wir uns wieder einmal bewusst, dass die Ausübung mehrerer Funktionen durchaus wertvoll sein kann.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs A

122 Stimmen (Einstimmigkeit, einige Enthaltungen)

Beschlussesentwurf B

Detailberatung

Hans König, Präsident. Es liegen keine Anträge vor. Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs B

Grosse Mehrheit

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A. Teilrevision der Gerichtsorganisation

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 2 der Kantonsverfassung; nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. und 16. April 1996 (RRB Nr. 809 und Nr. 864), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 wird wie folgt geändert:

§ 7. Absatz 2:

Litera a lautet neu und als litera d wird angefügt:

²Die Strafverfügung ist ferner zulässig zur Beurteilung der nachstehend genannten Vergehen, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten fallen, sofern eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Monat, allenfalls verbunden mit Busse, in Frage kommen:

- a) Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937: Artikel 137 Ziffer 2 (unrechtmässige Aneignung), 141 (Sachentziehung), 144 Absatz 1 und 2 (Sachbeschädigung), 149 (Zechprellerei), 150 (Erschleichen einer Leistung) und 186 (Hausfriedensbruch);
- d) Bundesgesetz über den Zivilschutz (ZSG) vom 17. Juni 1994. Artikel 66 Absatz 1.

§ 15. Absatz 1 litera b lautet neu:

¹Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung:

Verbrechen und Vergehen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB), Artikel 116 (Kindstötung)
 117 (fahrlässige Tötung) 138 Ziffer 2 (qualifizierte Veruntreuung)
 139 Ziffern 2 und 3 (qualifizierter Diebstahl)
 140 Ziffern 1 und 2 (Raub) 146 Absatz 2 (gewerbsmässiger Betrug)
 147 Absatz 2 (gewerbsmässiger Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage)
 148 Absatz 2 (gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch)
 156 Ziffer 2 (gewerbsmässige oder fortgesetzte Erpressung)
 157 Ziffer 2 (gewerbsmässiger Wucher)
 160 Ziffer 2 (gewerbsmässige Hehlerei)
 189 Absatz 1 und 2 (nicht-qualifizierte sexuelle Nötigung)
 190 Absatz 1 und 2 (nicht-qualifizierte Vergewaltigung)
 221 Absätze 1 und 3 (nicht-qualifizierte Brandstiftung)
 303 Ziffer 1 (falsche Anschuldigung);

§ 23.

Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹Der Kantonsrat wählt 10 Oberrichter, die das Gesamtgericht bilden.

²Der Kantonsrat wählt ausserdem 10 Ersatzrichter.

Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴Der Kantonsrat kann für die Stellen von höchstens 2 Oberrichtern Personen in Teilzeitbeschäftigung wählen, mit einem Beschäftigungsgrad von je mindestens 50%.

§ 23^{bis} (neu) lautet:

Teilzeitlich beschäftigte Oberrichter dürfen nicht Beamte oder Angestellte der kantonalen Verwaltung sein; ebenso dürfen sie nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder von Gerichten sein, deren Entscheide an das Obergericht oder an ein mit Oberrichtern besetztes Gericht weitergezogen werden können; es ist ihnen untersagt, Parteien vor solothurnischen Gerichten zu vertreten.

Marginale: 1^{bis}. Unvereinbarkeit für teilzeitlich beschäftigte Oberrichter

§ 25. Als Absatz 3 wird angefügt:

³Als Präsident sowie als Vizepräsident des Obergerichts sind die vollzeitlich beschäftigten Oberrichter wählbar.

§ 35. Absatz 4 lautet neu:

⁴Das Obergericht bestimmt für die Dauer von 2 Jahren einen als Kriminalrichter gewählten vollzeitlich beschäftigten Oberrichter zum Präsidenten.

§ 36. Absatz 1 lautet neu:

¹Das Kriminalgericht beurteilt folgende Verbrechen nach StGB, Artikel

111 (vorsätzliche Tötung)
 112 (Mord)
 113 (Totschlag)
 122 (schwere Körperverletzung)
 127 (Aussetzung)
 140 Ziffern 3 und 4 (qualifizierter Raub)
 156 Ziffer 4 (besonders qualifizierte Erpressung)
 221 Absatz 2 (qualifizierte Brandstiftung)
(Rest von Absatz 1 unverändert)

§ 47. In Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:

Den Präsidenten wählt er aus den vollzeitlich beschäftigten Obergerichtern.

§ 49.

Literae a, e und f lauten neu:

Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide:
des Regierungsrates über

Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse, Nichtwiederwahlen und Entlassungen aus wichtigen Gründen;

Disziplinarstrafen nach Massgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes;

Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit;

Enteignungen, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und Nutzungen öffentlicher Sachen;

Nutzungspläne und andere für die Grundeigentümer verbindliche Pläne sowie zugehörige Vorschriften;

Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist;

e) der Kantonalen Schätzungskommission;

f) der Kantonalen Landwirtschaftlichen Rekurskommission und anderer, mit verwaltungsrechtlichen Kompetenzen ausgestatteter Spezialkommissionen;

...

Litera a^{bis} ist aufgehoben.

§ 50.

Absatz 1 Satz 2 lautet neu:

Vorbehalten bleibt § 49 litera a, ferner § 52 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

Absatz 2 literae c, d und f lauten:

²Sie ist überdies nicht zulässig gegen Verfügungen der Departemente, der Oberamtmänner und der Gemeinden in folgenden Angelegenheiten:

in Aufenthalts- und Niederlassungssachen, ausgenommen in Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht;

im Nutzungsplan- und Landumlegungsverfahren sowie in bezug auf die Nutzung öffentlicher Sachen und die Unterschutzstellung nach der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz;

in Personalangelegenheiten, ausgenommen Entscheide über Nichtwiederwahlen, Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse, Entlassung aus wichtigen Gründen, Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann und Disziplinarmassnahmen betreffend Gemeindepersonal;

§ 53. Absatz 1 lautet neu:

¹Der Kantonsrat wählt aus der Mitte des Obergerichts den Präsidenten und die beiden weiteren Mitglieder des Versicherungsgerichts. Den Präsidenten wählt er aus den vollzeitlich beschäftigten Mitgliedern des Obergerichts.

§ 59. Absatz 1 lautet neu:

¹Die Kantonale Schätzungskommission urteilt über

Entschädigungen für Enteignungen und öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen;

Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an öffentliche Anlagen;

Rodungsabgaben nach § 4 Absatz 2 des Waldgesetzes,

weitere durch Gesetz oder Beschluss des Kantonsrates bezeichnete Gegenstände.

§ 59^{ter} lautet neu:

Die Finanzausgleichsrekurskommission beurteilt als einzige Instanz Beschwerden gegen

Entscheide im Rahmen des Einspracheverfahrens nach den §§ 82 – 84 des Finanzausgleichsgesetzes,

Verfügungen der Departemente über die Kostenverteilung unter Gemeinden, ausgenommen solche nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr.

§ 86.

In Absatz 3 wird nach den Worten: «die Kantonale Schätzungskommission» eingefügt: «die Landwirtschaftliche Rekurskommission»

§ 87.

In litera c wird nach den Worten: «der Finanzausgleichsrekurskommission» eingefügt: «der Landwirtschaftlichen Rekurskommission».

§ 91.

In Absatz 1 wird nach den Worten: «Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission und seinen Stellvertreter» eingefügt: «Sekretär der Landwirtschaftlichen Rekurskommission und seinen Stellvertreter».

Als Titel wird eingefügt: Achter^{bis} Titel: Wahlbehörde

Als § 91^{bis} wird eingefügt:

Der Regierungsrat ist befugt, die Wahlen nach §§ 69 und 70 sowie §§ 79, 81 und 85 dieses Gesetzes an das kantonale Personalamt zu delegieren.

II. Änderung anderen Rechts

A. Das Gesetz über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen (DeIG) vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

Als § 7^{bis} wird eingefügt:

Die Rückerstattung von Beiträgen, Subventionen und ähnlichen Leistungen des Staates wird vom zuständigen Departement verfügt. Gegen die Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.
Marginale: Rückerstattung von Beiträgen.

B. Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 15. November 1970 wird wie folgt geändert:

§ 13. Als Absatz 5 wird angefügt:

⁵Die Mitglieder und Ersatzmitglieder von Spezialverwaltungsgerichten werden als Parteivertreter vor dem Gericht, dem sie angehören, nicht zugelassen; das gleiche gilt für die Aktuare und Sekretäre und ihre Stellvertreter.

§ 17. Als Absatz 2 wird angefügt:

²Gegen strafrechtliche Sanktionen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

§ 61 lautet neu:

¹Es findet ein Rechtsschriftenwechsel statt, der in der Regel auf Klage und Antwort beschränkt ist. Der Präsident oder Instruktionsrichter kann nach Einreichung der Antwort eine Replik und Duplik zulassen.

²Die Rechtsschriften müssen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten.

³Vor der Kantonalen Schätzungskommission findet in der Regel kein Rechtsschriftenwechsel statt.

§ 84.

Absatz 2 ist aufgehoben.

C. Das Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 wird wie folgt geändert:

§ 200. Absatz 1 lautet neu:

¹Gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden, gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen, gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann und gegen Disziplarmassnahmen kann beim Departement Beschwerde geführt werden.

Marginale: II. Beschwerden in besonderen Fällen

D. Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954 wird wie folgt geändert:

§ 49 lautet neu:

¹Die Aufsicht über Stiftungen wird vom zuständigen Departement ausgeübt.

²Das gleiche Departement führt auch die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG).

Marginale: A. Aufsicht Art. 84 ZGB, Art. 61 BVG I. Zuständigkeit

§ 50. Satz 2 lautet neu:

Die Aufsichtsbehörde kann Stiftungsorgane, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder die sich ihren Anordnungen widersetzen, mit Verwaltungsbusse bis 2000 Franken belegen.

§ 51 lautet neu:

Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.

§ 52. In Absatz 1 wird als Satz 3 angefügt:

Gegen Entscheide des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Absatz 2 lautet neu:

²Die Aufhebung der Stiftung erfolgt durch das Verwaltungsgericht, wenn der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

Als Absatz 3 wird angefügt:

³Für Personalvorsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen ist das Bundesrecht vorbehalten.

§ 53. Absatz 2 Satz 3 lautet neu:

Für die übrigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen ist die Aufsicht dem nach § 49 zuständigen Departement übertragen.

§ 230 lautet neu:

¹Über das Enteignungsrecht beschliesst der Regierungsrat. Gegen den Beschluss kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

²Das zuständige Departement verfügt den Enteignungsbann. Er ist zu befristen.

Als § 244^{bis} wird eingefügt:

Die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen werden vom Regierungsrat bezeichnet.

Marginale: A^{bis}. Dauernde Bodenverschiebungen Art. 660a ZGB

§ 250. Als Absatz 4 und 5 wird angefügt:

⁴Der Regierungsrat kann die Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung patentierten Ingenieur-Geometern und qualifizierten Vermessungsfachleuten übertragen.

⁵Der Nachführungsgeometer kann die Rechnung für Kosten und Kostenvorschuss für gesetzlich vorgeschriebene Arbeiten als Verfügung erlassen. Gegen die Verfügung kann beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden. Rechtskräftige Verfügungen des Nachführungsgeometers stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich; der Nachführungsgeometer kann hierfür das gesetzliche Pfandrecht nach § 283 litera a geltend machen.

§ 289 lautet neu:

Schuldbrief und Gült sind vom Amtschreiber zu unterzeichnen.

E. Die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

§ 224. Ziffer III lautet neu:

III. im Obligationenrecht:

- a) Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, soweit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist (Art. 343 OR);
- b) Streitigkeiten aus Miete und nicht-landwirtschaftlicher Pacht (Art. 274f OR).

§ 230. Absatz 3 lautet neu:

³Gegen solche Verfügungen ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

§ 244.

Litera p ist aufgehoben.

§ 302. Absatz 4 lautet neu:

⁴Das Obergericht kann auf Antrag oder von Amtes wegen eine mündliche Verhandlung anordnen.

§ 305. Absatz 2 Satz 1 lautet neu:

²Gegen Urteile und Einredeentscheide des Obergerichts, welche dieses als einzige kantonale Instanz gefällt hat, kann Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wenn ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz verletzt worden ist.

F. Das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978 wird wie folgt geändert:

§ 5. Absatz 2 lautet neu:

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates, die sich auf Nutzungspläne und andere für die Grundeigentümer verbindliche Pläne, auf Enteignungen, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und Nutzungen öffentlicher Sachen beziehen, kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

§ 17.

Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 46. Als Absatz 2 und 3 wird angefügt:

²In einem Nutzungsplan oder in Nutzungsvorschriften kann für bestimmte Gebiete oder bestimmte Nutzungen ein Gestaltungsplan vorgeschrieben werden.

³Wo für ein Bauvorhaben ein Gestaltungsplan nötig ist, bestehen gegen die Verweigerung oder Ablehnung des Planes die gleichen Beschwerdemöglichkeiten wie gegen den Erlass des Planes.

§ 69 lautet neu:

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über Nutzungspläne der Einwohnergemeinden (§§ 15 – 21) mit folgenden Besonderheiten:

das Bau-Departement legt die Pläne nach Anhören der interessierten Einwohnergemeinden in den Gemeinden und beim Departement auf;

die Auflage ist im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise zu publizieren;

Einsprachen sind beim Bau-Departement einzureichen;

über Einsprachen und die Genehmigung des Planes entscheidet der Regierungsrat.

Litera e ist aufgehoben.

§ 106. Als Absatz 3 wird angefügt:

³Bei Streitigkeiten über die Duldungspflicht entscheidet der Regierungsrat.

G. Das Gesetz über die Rechte am Wasser (WRG) vom 27. September 1959 wird wie folgt geändert:

§ 26.

Absatz 2 ist aufgehoben.

Absatz 3 lautet neu:

²Der Regierungsrat kann Einwohnergemeinden die Enteignung solcher Wasserversorgungen bewilligen, deren Inhaber den in § 29 Absatz 1 umschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommen.

§ 54 lautet neu:

Der Rechtsschutz richtet sich, soweit nicht anderes bestimmt ist, nach den Gesetzen über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen und über die Gerichtsorganisation.

Marginale: II. Rechtsschutz und Strafbestimmungen; 1. im allgemeinen

§ 55.

In Ziffer 2 wird «Obergericht» durch «Verwaltungsgericht» ersetzt.

Ziffer 3 lautet:

3. Das Verwaltungsgericht im Klageverfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und der Verleihungsbehörde über die aus dem Verleihungsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten.

§ 56 lautet neu:

¹Verfügungen und Entscheide der Departemente können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, sofern nicht die Beschwerde an den Regierungsrat gegeben ist.

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates, die sich auf Enteignungen, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, Nutzungen öffentlicher Sachen oder Pläne, die für die Grundeigentümer verbindlich sind, beziehen, kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Marginale: 3. Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

H. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 26. März 1961 wird wie folgt geändert:

§ 2. Absatz 2 lautet neu:

²Das Bau-Departement verfügt in den in diesem Gesetz genannten Fällen. Gegen seine Verfügungen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

I. Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 2. Juli 1989 wird wie folgt geändert:

§ 68. In Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

Gegen Verfügungen über den Lastenausgleich kann innert der gleichen Frist Beschwerde bei der Finanzausgleichsrekurskommission erhoben werden.

K. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1966 wird wie folgt geändert:

§ 2. Absatz 3 lautet neu:

³Gegen die Verfügungen des Bau-Departementes kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Absatz 4 ist aufgehoben.

L. Das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

§ 65. Absatz 1 und 2 lauten neu:

¹Verfügungen in Ausführung des Gesetzes werden, sofern dieses oder seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, vom zuständigen Departement erlassen.

²Ist eine nachgeordnete Amtsstelle oder eine mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Organisation zuständig, ist die Verwaltungsbeschwerde an das zuständige Departement gegeben, sofern die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorschreibt.

§ 66. Absatz 1 lautet neu:

¹Die Kantonale Landwirtschaftliche Rekurskommission beurteilt Beschwerden gegen:

- a) Verfügungen kantonaler Schätzungsstellen und Schätzungsexperten nach diesem Gesetz und den Vollzugsbestimmungen dazu;
- b) Einspracheentscheide der Schätzungskommission von Bodenverbesserungs-Genossenschaften, ausgenommen Entscheide über die Neuzuteilung;
- c) Verfügungen der Landwirtschaftlichen Kreditkasse.

Marginale zu § 66: Kantonale Landwirtschaftliche Rekurskommission,

- a) Zuständigkeiten

§ 67.

Absatz 1: Satz 3 ist aufgehoben.

Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

1^{bis} Der Regierungsrat wählt den Sekretär oder die Sekretärin und eine Stellvertretung.

Marginale zu § 67: b) Organisation.

M. Das Waldgesetz vom 29. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 38.

Absatz 2 ist aufgehoben.

III. Aufhebung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz betreffend die Organisation des Bau-, Forst- und Katasterwesens vom 15. Dezember 1907 ist aufgehoben.
2. Die provisorische Regelung zur Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (RRB vom 15. Juli 1983) ist aufgehoben.

IV. Schlussbestimmungen

1. Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung.
2. Die Bestimmungen von § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 3, § 35 Absatz 4, § 47 Absatz 1 und § 53 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) werden gesamthaft einer besonderen Abstimmung unterstellt.
3. Die Änderungen treten, unter Vorbehalt von Ziffer 4, am 1. Januar 1997 in Kraft.
4. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten von § 13 Absatz 5 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG).

B. Teilrevision der Strafprozessordnung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 der Kantonsverfassung; nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. und 16. April 1996 (RRB Nr. 809 und Nr. 864), beschliesst:

I.

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 7. Juni 1970 wird wie folgt geändert:

Der Titel des Vierten Abschnittes, vor § 6, lautet neu:

Vierter Abschnitt: Prozessbeteiligte

Nach § 17 wird eingefügt:

Titel: E. Drittsprecher

Als § 17^{bis} wird eingefügt:

Wer einen Anspruch nach Artikel 58 und 59 (Einziehung) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) erhebt, hat alle Verfahrensrechte, die zur Durchsetzung des Anspruches nötig sind.

Marginale: Verfahrensrechte

§ 55. Absatz 1 und 3 lauten neu:

¹Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel dienen oder die als dem Staat verfallen erklärt werden können oder deren Einziehung in Frage kommt, können mit Beschlag belegt und verwahrt werden. Der Besitzer solcher Gegenstände und Vermögenswerte ist verpflichtet, sie auf Aufforderung hin der zuständigen Behörde auszuhändigen. Verweigert er die Herausgabe, sind sie ihm wegzunehmen. Macht er berechnete Geheimhaltungsinteressen geltend, so findet § 58 Absatz 3 sinngemäss Anwendung. Wenn es der Untersuchungszweck erheischt, kann die Wegnahme ohne vorherige Aufforderung zur Herausgabe geschehen. Den Akten ist ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte beizufügen; ein Doppel ist dem Besitzer auszuhändigen oder zuzustellen, sobald es der Stand der Untersuchung erlaubt.

²(unverändert)

³Zur Sicherstellung von Bussen und Verfahrenskosten können bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz Gegenstände und Vermögenswerte beschlagnahmt werden.

§ 56 lautet neu:

¹Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte, die für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden und weder der Einziehung unterliegen noch dem Staat verfallen, sind dem Berechtigten zurückzugeben. Ist er nicht bekannt und rechtfertigt es der Wert der Gegenstände und Vermögenswerte, erfolgt eine öffentliche Ausschreibung.

²Erheben mehrere Personen auf einen Gegenstand oder Vermögenswert Anspruch, trifft der Richter die ihm gut scheinende Verfügung und setzt jedem abgewiesenen Ansprecher eine Frist zur zivilrechtlichen Klage an. Verstreicht die Frist unbenützt, wird der Gegenstand oder Vermögenswert dem durch die Verfügung bezeichneten Ansprecher ausgehändigt.

³Bleibt der Berechtigte unbekannt oder lehnt er die Rücknahme des Gegenstandes oder Vermögenswertes ab, findet die Verordnung des Regierungsrats über Aufbewahrung und Verwendung beschlagnahmter und eingezogener Gegenstände (§ 221) Anwendung.

Als § 85^{bis} wird eingefügt:

Wird das Verfahren eingestellt, trifft der Untersuchungsrichter eine Verfügung auch über die Einziehung nach Artikel 58 und 59 StGB; für das weitere Verfahren gilt § 136^{bis}.

Marginale: Selbständige Einziehung

§ 97^{bis}. Absatz 1 lautet neu

¹Glaubt der Amtsgerichtspräsident, dem der Untersuchungsrichter die Sache zur Beurteilung überwiesen hat, nach vorläufiger Prüfung, dass eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten in Frage kommt (§ 12 lit. c GO), so weist er die Akten an das Kantonale Untersuchungsrichteramt zurück.

Als § 105^{bis} wird eingefügt:

Ist nicht bekannt, wer an beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten berechtigt ist, geht der Präsident nach § 56 vor.

Marginale: Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte

Als § 136^{bis} wird eingefügt:

Die Verfügung des Untersuchungsrichters über die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten nach Artikel 58 und 59 StGB wird zu einem rechtskräftigen Urteil, wenn nicht innert 10 Tagen Einsprache erhoben wird. Zur Einsprache berechtigt sind der Beschuldigte, der Staatsanwalt und der Drittsprecher. Im übrigen gilt § 136 sinngemäss.

Marginale: Anerkennung der Einziehungsverfügung und Einsprache

§ 199. Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

¹bis Gegen den Entscheid über die Einziehung von Gegenständen oder Vermögenswerten nach Artikel 58 und 59 StGB können Rekurs erheben: der Beschuldigte, der Staatsanwalt und der Drittsprecher.

Als § 208^{bis} wird eingefügt:

Der Geschädigte, dem die Verwendung zu seinen Gunsten nach Artikel 60 Absatz 1 StGB nicht schon im Strafurteil zugesprochen werden konnte, kann dies auf dem Wege der Wiederaufnahme verlangen.

Marginale: Wiederaufnahme zugunsten des Geschädigten (Art. 60 Abs. 3 StGB)

§ 210. In Absatz 1 werden als literae e und f eingefügt:

¹Die Wiederaufnahme können verlangen:

wer an einem Gegenstand oder Vermögenswert berechtigt ist, dessen Einziehung verfügt wurde, wenn der Anspruch im Verfahren nicht geltend gemacht werden konnte;

der Geschädigte für Verwendungen zu seinen Gunsten nach Artikel 60 StGB, wenn die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich war.

II. Änderung andern Rechts

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 wird wie folgt geändert:

§ 7. Als Absatz 5 wird angefügt:

⁵Der Untersuchungsrichter verfügt zudem die selbständige Einziehung nach § 85^{bis} der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970

III. Referendum und Inkrafttreten

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Sie treten mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

94/96

Staatsbeiträge an die Kosten der Ortsplanungsrevisionen; Verpflichtungskredit ab 1997

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. Juni 1996, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 74 Abs. 1 und 2 sowie § 75 Abs. 1 und 2 des Planungs- und Baugesetzes, die Verordnung vom 7. Juli 1993 über Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung und § 22 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. Juni 1996 (Nr. 1474), beschliesst:

1. Für die Auszahlung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Ortsplanungsrevisionen gemäss § 155 Abs. 5 des Planungs- und Baugesetzes wird für die Jahre ab 1997 unter dem Konto-Nr. 6010-362.02 ein Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 4'000'000.- bewilligt. Die Festlegung des erforderlichen Jahresbetrages erfolgt auf dem ordentlichen Budgetweg.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmung der Finanzkommission vom 12. Juni 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Rudolf Burri, Sprecher der Finanzkommission. Wir schlagen Ihnen vor, der Vorlage zuzustimmen. Folgende Eckpfeiler gaben dazu den Ausschlag: Die Vorlage stellt sicher, dass sowohl das Planungs- und Baugesetz von 1992 wie auch der Beschluss im Rahmen des «Schlanken Staats» vom 28. Juni 1995 vollzogen werden können. Zudem stellt sie eine Übergangsfrist bis 1997 sicher, und das ist sicher vernünftig. Die Verfügung setzt gegenüber den Gemeinden ein klares Signal; die bereits zugesicherten Kredite beziehungsweise Kostenbeteiligungen im Rahmen von rund 1,7 Mio. Franken können ausbezahlt werden. Die Einflussnahme des

Kantonsrates über das jährliche Budget bleibt für alle Entwicklungen offen. Ich bitte Sie namens der Finanzkommission, der Vorlage zuzustimmen.

Irène Bäumler. Eine Frage: Vorlagen, die mit Finanzen zu tun haben, sind in der Regel mit zwei Sternchen gekennzeichnet. Diese Vorlage hat ebenfalls mit Finanzen zu tun, es geht um rund 4 Mio. Franken. Warum ist hier die Zweidrittelsmehrheit nicht erforderlich? Ist dies, weil es sich um eine gebundene Ausgabe handelt oder weil man meint, es sei eine gebundene Ausgabe? Man kann hier sehr wohl geteilter Meinung sein.

Hans König, Präsident. Die Frage wurde abgeklärt. Nach Aussage Herrn Kisslings und des Finanzdepartements handelt es sich eindeutig um eine gebundene Ausgabe. Sollte dies bestritten werden, werden wir die gesetzlichen Grundlagen noch einmal konsultieren. Ist Irène Bäumler mit meiner Antwort zufrieden? – Das scheint der Fall zu sein.

Christina Tardo. Diese Vorlage ist die logische Folge des gestern genehmigten Geschäfts 75/96 und der Beschlüsse im Rahmen des «Schlanken Staats». Weil wir gestern ja sagten, müssen wir auch heute zustimmen. Ohne diesen Verpflichtungskredit würden diejenigen Gemeinden, die mit der laufenden Ortsplanungsrevision aus welchen Gründen auch immer im Rückstand sind, gegenüber den andern Gemeinden stark benachteiligt. Das kann nicht toleriert werden. Es ist richtig, wenn künftig der Kanton ausserhalb dieses Verpflichtungskredits nur noch an Regionalplanungen oder an komplexe planerische Arbeiten im Rahmen der Ortsplanung Beiträge auszahlt. Dafür kann eine vernetztere und besser aufeinander abgestimmte Planung in den Regionen gefördert werden. Auch die vermehrte Einrichtung von regionalen Bausekretariaten kann dazu beitragen. Vor allem kleinere Gemeinden werden wohl in Zukunft die Einrichtung solcher regionaler Bausekretariate in Erwägung ziehen, weil das Bau- und Planungswesen immer komplexer wird und an nebenamtliche Behörden immer grössere Anforderungen stellt. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und wird dem Beschlussesentwurf zustimmen.

Edi Baumgartner. Es geht hier um Treu und Glauben des Kantons gegenüber den Gemeinden. Wenn im Planungs- und Baugesetz die Gemeinden verpflichtet werden, ihre Ortsplanungen zu revidieren und gleichzeitig in diesem Gesetz ein kantonaler Beitrag zugesichert wird, ist es die logische Folge, wenn mit der Übergangsregelungen jene Gemeinden, die ihre Ortsplanungen nicht revidieren, auch weiterhin einen finanziellen Zustupf erhalten. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung.

Claude Belart. Die FdP-Fraktion hat ausnahmsweise nichts zu vermelden; sie unterstützt das Geschäft. Was gesagt werden musste, ist gesagt worden.

Hermann Spielmann. Meiner Meinung nach kann das Kriterium «gebundene Ausgabe» hier nicht gelten. Wir bewilligen heute 4 Mio. Franken – wir müssen das aber nicht tun, sonst hätte man sie uns nicht vorlegen müssen. Ergo ist über das Geschäft mit einer Zweidrittelsmehrheit zu befinden. Wenn man glaubt, dem sei nicht so, muss die Vorlage zurückgestellt werden bis zur nächsten Session. – Das ist ein Antrag.

Hans König, Präsident. Nach Aussage des Ratssekretärs und des Staatsschreibers handelt es sich eindeutig um eine gebundene Ausgabe, weshalb es keine Zweidrittelsmehrheit braucht. – Wir stimmen nun über den Antrag Hermann Spielmann ab, das Geschäft der Zweidrittelsmehrheit zu unterstellen.

Georg Hasenfratz. Wie ich es verstanden habe, handelt es sich beim Antrag Hermann Spielmann um eine Rückweisung, da die Auskunft, die wir erhalten haben, Hermann Spielmann offenbar nicht genügt.

Hermann Spielmann. Ich versuche es noch einmal. Wenn wir über einen Kredit befinden müssen, wenn wir die Kompetenz haben, ja oder nein zu sagen – und das haben wir hier offensichtlich, sonst hätte man uns das Geschäft nicht vorgelegt –, dann ist darüber mit einer Zweidrittelsmehrheit zu befinden. Sonst macht man den Beschluss mit dem Begriff «gebundene Ausgabe» zu einer Farce. Ich habe nichts gegen die 4 Millionen, das will ich deutsch und deutlich sagen, aber wir schaffen unter dem Titel «gebundene Ausgabe» ein Präjudiz, und das will ich nicht.

Hans König, Präsident. Es handelt sich also um einen Rückweisungsantrag zur näheren Abklärung, ob es sich um eine gebundene Ausgabe handelt oder nicht.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Hermann Spielmann
Dagegen

55 Stimmen
48 Stimmen

Hans König, Präsident. Das Geschäft geht zurück an das Büro zur näheren Abklärung der aufgeworfenen Frage.

68/96

Änderung des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909: Einführung von Schulgeldern für die nachobligatorische Schulzeit und von Gebühren für den Besuch von Freikursen an den Kantonsschulen

Weiterberatung (siehe S. 320)

Detailberatung

Hans König, Präsident. Die Detailberatung erfolgt nach der korrigierten Fassung des Antrags des Regierungsrates.

Titel und Ingress

Angenommen

I., § 13

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: Der Besuch der Kantonsschule ist für Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Kanton während der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich.

Abs. 2: Ein Schulgeld, dessen Höhe der Regierungsrat festsetzt, wird erhoben:

a) während der obligatorischen Schulzeit von Schülern und Schülerinnen ohne Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Kanton;

b) während der nachobligatorischen Schulzeit von allen Schülern und Schülerinnen.

Abs. 3: Diese Regelung gilt sinngemäss für Besuche ausserkantonaler Mittelschulen, für die der Kanton das Schulgeld entrichtet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Abs. 4: In den Klassen der nachobligatorischen Schulzeit gehen die Lehrmittel zu Lasten der Schüler und Schülerinnen. Der Kanton kann Beiträge zur Verbilligung dieser Lehrmittel gewähren. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.

Absätze 3 und 4 des Beschlussesentwurfs des Regierungsrates vom 23. April 1996 werden zu Absätzen 5 und 6

Antrag Bildungs- und Kulturkommission

Ziffer 1, dritter Satz: Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Besuche ...

Doris Rauber. Im Namen der Redaktionskommission mache ich den Rat darauf aufmerksam, dass wir den ganzen Paragraphen 13 neu formuliert haben, weil die Formulierung des Regierungsrates zu Auslegungsproblemen führte.

Abstimmung

Für den Antrag Bildungs- und Kulturkommission

Grosse Mehrheit

Hans König, Präsident. Paragraph 13 ist mit den Korrekturen der Redaktionskommission genehmigt.

II.

Angenommen

Rückkommensfrage

Willi Lindner. Ich habe ein Verständnisproblem. Was haben wir jetzt angenommen? In der Redaktionskommission haben wir den ersten Teil des Antrags des Regierungsrates auseinandergenommen und völlig neu formuliert. Die Bestimmung betrifft drei verschiedene Gruppen. Zunächst die Absolventen der obligatorischen Schulzeit – hier wird kein Schulgeld erhoben –, dann jene mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die die Kantonsschule im Kanton Solothurn absolvieren, und als dritte Gruppe Absolventen einer ausserkantonalen Schule. Die Anträge der Redaktionskommission wurden gestern verteilt, und zwar zusammen mit

Anträgen zu anderen Geschäften, weshalb sie offenbar nicht von allen beachtet wurden, so unter anderen auch nicht vom Büro.

Hans König, Präsident. Der Antrag der Redaktionskommission liegt mir jetzt vor. In der Regel werden Anträge der Redaktionskommission, sofern sie nicht bestritten sind, stillschweigend genehmigt. Die Anträge der Redaktionskommission zum vorliegenden Geschäft beinhalten materiell keine Änderung. Wünscht jemand das Wort zum Antrag der Redaktionskommission? – Das ist nicht der Fall.

Evelyn Gmurczyk. Ich versuche, wenn auch mit geringen Chancen, noch einmal die Frage zu stellen, ob wir tatsächlich den Mittelschulen ein Schulgeld auferlegen wollen. Ich beantrage, in Paragraph 13 Absatz 1 den Satz «Von den übrigen Schülern und Schülerinnen wird ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe der Regierungsrat festsetzt» zu streichen. Der Absatz 2 kann stehengelassen werden; ich bin damit einverstanden, wenn für Freifächer und Instrumentalunterricht Gebühren festgelegt werden.

Mit dem Satz, den ich gestrichen haben möchte, kann ich sehr schlecht leben, und Sie werden sicher der Bevölkerung noch die eine oder andere Frage beantworten müssen, warum ausgerechnet diese Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern plötzlich bezahlen sollen.

Hans König, Präsident. Evelyn Gmurczyk beantragt, in Paragraph 13 Absatz 1 gemäss Regierungsrat den folgenden Satz zu streichen: «Von den übrigen Schülern und Schülerinnen wird ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe der Regierungsrat festsetzt.» Im Antrag der Redaktionskommission ist dieser Satz in Absatz 2 und 3 integriert.

Kurt Zimmerli, Präsident der Bildungs- und Kulturkommission. Ich bitte Sie, auf dieses Rückkommen nicht einzutreten. Es wäre ein Start zu einer neuen Grundsatzdiskussion, und diese haben wir gestern geführt. Wir können heute nicht noch einmal von vorn beginnen, sonst werden wir unglaublich.

Abstimmung

Für den Rückkommensantrag Evelyn Gmurczyk	33 Stimmen
Dagegen	83 Stimmen

Hans König, Präsident. In der Schlussabstimmung stimmen wir über den von der Redaktionskommission neu formulierten, aber materiell nicht abgeänderten Beschlussesentwurf ab.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	86 Stimmen
Dagegen	33 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 105 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. April 1996 (RRB Nr. 1022), beschliesst:

Das Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909 wird wie folgt geändert:

§ 13 Beiträge der Schüler und Schülerinnen

¹Der Besuch der Kantonsschule ist für Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Kanton während der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich.

²Ein Schulgeld, dessen Höhe der Regierungsrat festsetzt, wird erhoben:

- während der obligatorischen Schulzeit von Schülern und Schülerinnen ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Kanton
- während der nachobligatorischen Schulzeit von allen Schülern und Schülerinnen.

³Diese Regelung gilt sinngemäss für Besuch ausserkantonalen Mittelschulen, für die der Kanton das Schulgeld entrichtet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁴In den Klassen der nachobligatorischen Schulzeit gehen die Lehrmittel zu Lasten der Schüler und Schülerinnen. Der Kanton kann Beiträge zur Verbilligung der Lehrmittel gewähren. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.

⁵Für den Besuch von Freifächern kann der Regierungsrat eine Gebühr festsetzen.

⁶Für Verbrauchsmaterialien sowie für Studienwochen, Studienreisen und andere Veranstaltungen der Schule kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Die Höhe bestimmt der Regierungsrat.

II.

1. Die Änderung des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn unterliegt dem obligatorischen Referendum.
2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Verhandlungen werden von 10.15 bis 10.45 Uhr unterbrochen.

73/96

Weiterführung des Vorkurses am kantonalen Arbeitslehrerinnenseminar

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. April 1996, der Beschlussesentwurf lautet:
Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 36 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. April 1996 (RRB Nr. 1072), beschliesst:
 1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, ab Beginn des Schuljahres 1997/1998 je nach Bedürfnis und bis zur Verwirklichung eines neuen Lehrerbildungskonzeptes weiterhin Kurse durchzuführen, die Bewerberinnen- und Bewerber, die keine Schneiderinnen- bzw. Schneiderlehre absolviert haben, auf den Eintritt in das Kantonale Arbeitslehrerinnenseminar vorbereiten.
 2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
 3. Dieser Beschluss tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
- b) Zustimmung der Bildungs- und Kulturkommission vom 29. Mai 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 12. Juni 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Hans König, Präsident. In der Schlussabstimmung braucht es bei dieser Vorlage eine Zweidrittelmehrheit.

Kurt Zimmerli, Präsident der Bildungs- und Kulturkommission. Diese Vorlage liegt innert kurzer Zeit zum dritten Mal auf dem Tisch des Kantonsrates. Entgegen den Erwartungen haben die Ausbildung der Lehrkräfte und die Strukturreform noch nicht neu festgelegt werden können. Die Notwendigkeit einer Weiterführung der Ausbildung von Arbeitslehrerinnen scheint deshalb nicht bestritten zu sein. Das neue Lehrerbildungskonzept war in der Vernehmlassung, die Resultate sind noch nicht veröffentlicht. Die Strukturkommission beantragt, den Unterricht im Werken I in der Primarschule durch Allrounder und auf der höheren Stufe durch Fachgruppenlehrkräfte zu erteilen. Allerdings gibt es auch Stimmen, die den Unterricht den Primarlehrern nicht zusätzlich zumuten wollen. Sicher ist, dass es eine Veränderung in der Ausbildung der Lehrkräfte geben wird. Zu diesem Schluss kommt auch der Bericht Grossenbacher, der sich mit der Ausbildung der Monofachkräfte auseinandersetzt. Die künftige Lehrerbildung wird zurzeit gesamtschweizerisch diskutiert. Es wird sicher keine kurzfristige Lösung geben, und wenn, verlangt auch eine kurze Lösung nach einer längeren Übergangsfrist von sicher mehr als zwei Jahren. Dem Antrag der Finanzkommission, die Genehmigung noch einmal auf zwei Jahre zu beschränken, kann ich deshalb nicht mehr folgen. Das Erziehungs-Departement beantragt die Weiterführung des Kurses bis zur Verwirklichung eines neuen Lehrerbildungskonzeptes. Ein Gegenantrag müsste deshalb konkretere Massnahmen verlangen, beispielsweise die Zusammenarbeit mit andern Kantonen. Gemäss Vorlage ist das jedoch nicht kurzfristig möglich, werden doch die Lehrkräfte in andern Kantonen für Doppelpatente ausgebildet und benötigen deshalb längere Ausbildungen, was auf jeden Fall Mehrkosten bedeutet. Eine kurzfristige Übergangslösung in dieser Richtung scheint deshalb nicht sinnvoll zu sein. Sobald man weiss, in welche Richtung es gesamtschweizerisch gehen soll, sollte man kantonsübergreifende Lösungen anstreben. Deshalb wäre auch ein Vorstoss dannzumal der richtige Weg.

Ohne Vorkurs zum Arbeitslehrerinnenseminar ist die Schule nicht mehr existenzfähig. Denn die kleinere Anzahl der Absolventinnen sucht den Weg über die Schneiderinnenlehre. Ohne Arbeitslehrerinnenseminar gibt es aber auch keine Arbeitslehrerinnen mehr, und das können wir uns bis zur Neuregelung der Ausbildung nicht leisten. Wir sind ganz einfach in einer Zwangssituation. Es wäre aber falsch, unbedacht oder kurzfristig zu handeln. Alle Argumente sprechen gegen eine ersatzlose Aufhebung der Schule. Wir dürfen die Sicherstellung der Ausbildung im Fach Werken I nicht leichtsinnig aufs Spiel setzen. Es muss deshalb unser Ziel sein, die Strukturreform möglichst rasch voranzutreiben und anschliessend umzusetzen.

Die Strukturkommission wird gemäss Erziehungsdirektor Wallner im Sommer 1996 die Arbeiten wieder aufnehmen. Die Grundlagen sind geschaffen, viele Vorentscheide sind getroffen, die Resultate der Vernehmlassung werden weitere Anhaltspunkte geben. Die Grundlagen und die Stimmung im Volk sollten nicht immer wieder neu hinterfragt werden, will man die Reform zielorientiert in nützlicher Frist verabschieden und umsetzen, und das muss unser Ziel sein. Aufgrund dieser Sachlage beantragt Ihnen die Bildungs- und Kulturkommission, auf die Vorlage einzutreten und ihr ohne Änderung zuzustimmen.

Beat Käch. Die FdP-Fraktion ist mit knappem Mehr für Eintreten, sie wird aber grossmehrheitlich dem Antrag der Finanzkommission folgen und den Vorkurs auf weitere zwei Jahre befristen. Warum das knappe Mehr zum Eintreten? Viele Fraktionsmitglieder sind ungehalten, dass man schon zum dritten Mal innert kurzer Zeit über dieses Geschäft befinden muss und die Strukturkommission in der Frage der Arbeitslehrerinnenausbildung für Werken I und II noch nicht weiter ist. Die Befristung auf zwei Jahre wird damit begründet, dass das Lehrerbildungskonzept jetzt möglichst bald auf den Tisch gelegt werden muss und dem Regierungsrat etwas Druck aufgesetzt werden soll. Auch bei uns war es unbestritten, dass der Vorkurs weitergeführt werden soll. Das ist sicher sinnvoll und berechtigt, solange das Arbeitslehrerinnenseminar weiterbesteht. Damit öffnen wir den Zugang zu diesem Seminar auch anderen Damen und Herren aus dem Nicht-Schneiderberuf. Es hat auch keine grossen finanziellen Auswirkungen: Das erste Semester ist für den Kanton ohnehin kostenneutral, weil es auswärts absolviert wird, und im zweiten Semester müssen nur zehn Stunden separat erteilt werden. Momentan ist der Vorkurs sogar kostendeckend, weil die Ausserkantonalen je eine Gebühr von 7250 Franken zahlen und somit die Kosten decken.

Die Befristung ist zwar für das Image der Schule schlecht, dessen sind wir uns bewusst, und es ist irgendwie schade. Doch möchten wir jetzt wirklich jetzt in absehbarer Zeit das Lehrerbildungskonzept sehen. Vielleicht ist es auch so, dass das Image der Schule so schlecht ist, dass man momentan grosse Probleme hat, den Vorkurs zu führen. Zurzeit liegen nur zwei Anmeldungen aus der DMS für das erste Semester vor. Selbstverständlich werden weitere Anmeldungen für das zweite Semester folgen. Für das Seminar haben wir 14 Personen, 10 aus dem Vorkurs und 4 Damenschneiderinnen; der Kurs kann also problemlos weitergeführt werden.

Was die Kostenwahrheit anbelangt, so stimmen die Zahlen im Vortrag sicher, aber man müsste auch berücksichtigen, dass die auswärtige Ausbildung der Schneiderinnen und die DMS natürlich auch etwas kosten. Die Kosten dürfen nicht ganz so verglichen werden, wie das in der Botschaft getan wird.

Wir sind gespannt, wie die Zukunft für Werken I und II aussehen wird. Wir hoffen, die Qualität der Ausbildung könne aufrechterhalten werden, und wir sind gespannt, wie man dies tun will, wenn man Werken I und II ohne Fachlehrkräfte weiterführen und die Grundausbildung den Primarlehrern übergeben will. Gespannt sind wir auch, was dann mit den 300 Arbeitslehrerinnen passieren soll.

Wir bitten, auf die Vorlage einzutreten, dann aber dem Antrag der Finanzkommission zuzustimmen.

Irène Bäumlner. Der Vorkurs wurde bekanntlich 1993 für die DMS-Schülerinnen eingeführt, und zwar befristet auf zwei Jahre. 1995 wurde er auf Antrag der Finanzkommission befristet auf zwei Jahre verlängert. Damit wollte man Druck ausüben, und diesen Druck möchte jetzt die FdP wiederholen. Die CVP ist nicht dieser Meinung, denn Druck ist ein untaugliches Mittel für die Strukturkommission. Diese tagt, zwar nicht offiziell, aber es ist etwas passiert vom letzten Januar bis jetzt. Man weiss es nur nicht. Das werden Sie wahrscheinlich noch vom Regierungsrat hören.

Zu den Argumente gegen eine Befristung: Solange nicht feststeht, welche Lehrkräften mit welcher Ausbildung das Fach Werken I unterrichten sollen, kann man auf eine weitere Ausbildung von Arbeitslehrerinnen nicht verzichten. Die Einführung der neuen Schulstrukturen, das heisst die Ausbildung der entsprechenden Lehrkräfte braucht ein Jahrzehnt, das wurde uns schon vor vier oder fünf Jahren gesagt. In dieser Zeit brauchen wir nach dem jetzigen Lehrplan die Arbeitslehrerinnen noch. Im Moment haben alle, die nächsten Freitag patentiert werden, eine Stelle gefunden, und man ist bereits wieder im Clinch mit Stellvertretungen im nächsten Schuljahr. Es werden also keine Arbeitslehrerinnen «auf Vorrat» ausgebildet. Durch die Befristung sind Ausbildungswillige vor allem des Vorkurses 1997/98 verunsichert, wie es weitergehen soll, und das ist ein weiteres Argument, das gegen die Befristung spricht. Wird der Vorkurs weitergeführt, treffen auch die Anmeldungen ein. Eine neuerliche Befristung aber bremst erneut. Der Vorkurs für ausserkantonale DMS-Absolventinnen ist attraktiv; das sind Frauen, die dreieinhalb oder vier Jahre eine DMS besuchen. Diese Frauen werden sich sicher noch anmelden, sobald klar ist, dass der Kurs zustandekommt. Auf diese Anmeldungen sind wir so oder so angewiesen. Beat Käch sagte es bereits: Von den Kosten her braucht man keine

Bedenken zu haben, weil der Kurs von den Ausserkantonalen finanziert wird. Namens der fast einstimmigen CVP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Magdalena Schmitter. Die SP-Fraktion tat sich mit dieser Vorlage enorm schwer bei der Stellungnahme. Wir haben kein Problem mit dem Fach Werken I, auch nicht mit den dafür ausgebildeten Lehrerinnen und auch nicht mit dem an sich geschickt und kostengünstig konzipierten Vorkurs zum Arbeitslehrerinnenseminar. Ausgesprochen Mühe haben wir aber, erneut ein Provisorium zu sanktionieren, ein «Providurium», wie Hermann Spielmann bei der letzten Behandlung dieses Geschäfts befürchtete. Wir haben Mühe, einer Vorlage zuzustimmen, die keine konkreten und verbindlichen zeitlichen Perspektiven aufzeigt. Zwar sehen wir ein, dass der Vorkurs nötig ist, solange das Arbeitslehrerinnenseminar besteht, und dass es das Arbeitslehrerinnenseminar geben muss, solange keine neuen Ausbildungen für die Lehrkräfte angeboten werden; wir verstehen auch, dass dies ein vollständiges Lehrerbildungsgesetz voraussetzt, und dass dieses eigentlich erst vorgelegt werden kann, wenn Klarheit über die zukünftigen Schulstrukturen herrscht, und so weiter und so fort. Aber es fällt uns schwer, dieser unendlichen Geschichte einfach zuzustimmen. Im Sinne von mehr Transparenz verlangen wir eine Gesamtschau über alle Reformprojekte, die damit zusammenhängen, und einen verbindlichen Fahrplan dazu. Damit würden wir uns besser in der Lage fühlen, über eine Weiterführung des Vorkurses zu befinden.

Wir sind für Eintreten, werden aber einen Antrag auf Rückweisung stellen mit der Auflage, Übersicht und Zeitplan für die Reformen mitzuliefern. Im übrigen werden wir zu dieser Thematik auch eine Interpellation einreichen.

Ursula Grossmann. Für uns ist klar: Werken I ist ein wichtiges Fach in der Grundausbildung aller Schülerinnen und Schüler, und dazu braucht es gut ausgebildete Lehrkräfte. Wir finden es richtig, dass der Zugang zur Ausbildung für das Werken I auch für Nicht-Schneiderinnen gewährleistet werden kann, wie das mit dem Vorkurs geschieht. Arbeitslehrerinnen im eigentlichen Sinn gibt es nicht mehr, das Fach heisst Werken I, und dementsprechend sollte man auch das Seminar umtaufen, zum Beispiel in «Seminar für textiles Werken» oder so ähnlich. Auch uns bereitet die Befristung Mühe; wir werden ihr nicht zustimmen. Nachdem von der SP ein Rückweisungsantrag angekündigt wurde, werden wir diesem zustimmen.

Urs Hasler. Das Thema ist in unserer Fraktion – deshalb die Halbierung – sehr kontrovers diskutiert worden. Arbeitslehrerinnenseminar und Vorkurs, das ist ein Dauerbrenner in diesem Parlament; darauf haben bereits verschiedene Votantinnen und Votanten hingewiesen. Man wird immer wieder mit der Strukturreform getröstet. Selbstverständlich kann eine solche nicht von heute auf morgen durchgeführt werden. Heute wird aber mit dieser Reform eher gebremst – zum Teil aus verständlichen Gründen, ich kann sie nachvollziehen, und ich erhebe keinen Vorwurf an den neuen Erziehungsdirektor, aber man muss das Geschäft gesamthaft beurteilen. Die latente Unsicherheit ist nicht gut für diese Schule. Das von Magdalena Schmitter aufgezeigte Vorgehen scheint mir gangbar zu sein. Man sollte tatsächlich jetzt nicht etwas übers Knie brechen, sondern vom Erziehungs-Departement einmal eine Auslegeordnung vorgelegt erhalten, damit man sieht, wie die Sache im gesamten Rahmen aussieht. In diesem Sinn plädiere ich für Eintreten und anschliessende Rückweisung. So könnte das Geschäft nächstes Mal vertiefter und mit etwas mehr Wissen behandelt werden. Wenn die Kommission tagt und wir nichts vernehmen, ist das nicht unbedingt unser Problem, sondern eher das Problem derer, die im Stillen arbeiten und die Informationen nicht weitergeben.

Josef Goetschi. Eine Frage. Wenn das Geschäft heute zurückgewiesen wird, wann wird es dann behandelt? Der Vorkurs sollte ja im Schuljahr 1997 beginnen. Ich weiss nicht, ob der Erziehungsdirektor bereits Auskunft über die Strukturreform geben kann. Ich wäre eher dafür, das Geschäft heute zu behandeln.

Hans-Ruedi Wüthrich. In der letzten Session hat uns der Landammann in bezug auf das Projekt «Schlanker Staat» berndeutsch gesagt «d'Chappe gwäsche», meiner Meinung nach absolut zu Recht: Er ermahnte uns, nicht ständig Mosaiksteinchen aus dem Ganzen herauszubringen. Unsere Partei gab darauf eine Erklärung ab, wonach wir zum «Schlanken Staat» mit allen Vor- und Nachteilen stehen. Es ist uns bewusst, dass wir so nirgendwo Lorbeeren holen und uns keiner auf die Schultern klopfen. Speziell im Erziehungsbereich fällt es uns schwer, weil wir, ohne zu übertreiben, sagen dürfen, dass wir in den letzten Jahrzehnten die Erziehungspolitik dieses Kantons geprägt haben. Nun muss ich aber den Ball, den uns der Landammann letztes Mal zuspülte, wieder zurückspielen: Der Vorschlag, das Arbeitslehrerinnenseminar 1999 zu schliessen und ab 1997 keine Vorkurse mehr zu führen, kam nicht aus dem Parlament, sondern aus der Regierung. Wir möchten einzig und allein die Regierung bei der Realisierung des «Schlanken Staates» unterstützen. Das Arbeitslehrerinnenseminar bildet darin ein Mosaiksteinchen. Die nächste Vorlage betrifft den Kindergarten, hier hängen wir ein Jahr mehr dran, auf der gleichen Traktandenliste steht noch einmal das 10. Schuljahr, womit oben noch ein Jahr hinzugegeben wird. Das ist pädagogisch sicher alles begründet, aber es muss finanziert werden, und ich frage mich daher, ob das noch finanzpolitische Redlichkeit sei. Wir bringen es ja nicht einmal fertig, den Status quo zu behalten, wir laden überall noch etwas auf! Eine Minderheit der FdP-

Fraktion wird deshalb Eintreten ablehnen mit der Begründung, dass das Geschäft in der ursprünglichen Vorlage «Schlanker Staat» enthalten war und ein Mosaiksteinchen auf dem Weg zu diesem «Schlanken Staat» bildet. Wir befürchten, der «Schlanke Staat» sei ein Traumgebilde, das wir nie werden realisieren können. Wir sagen dies mit dem Risiko, nächstes Jahr vielleicht nicht mehr gewählt zu werden. Irgendeinmal wird dieses Parlament von den finanzpolitischen Realitäten eingeholt und überholt werden. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, auch wenn es nicht populär ist, zu unserer Sache zu stehen und den «Schlanken Staat» durchzuziehen. Wenn wir wieder Ellbogenfreiheit haben, wenn Soll und Haben in der Laufenden Rechnung übereinstimmen, können wir wieder über solche Dinge diskutieren. Ich beantrage also Nichteintreten.

Markus Weibel. Ich nehme Bezug auf das Votum des Sprechers der FdP-Minderheit, die nicht auf das Geschäft eintreten möchte. Wir hörten vorhin, inhaltlich sei Werken I unbestritten, zum Teil wurde explizit auch gesagt, es sei ein wichtiges Fach. Auf der andern Seite will man nicht eintreten. Treten wir nicht ein, ist das zwar eine Variante, aber gleichzeitig auch ein Bekenntnis, künftig auf Werken I verzichten zu wollen. Wenn der Vorkurs nämlich nicht noch einmal bewilligt wird, besteht die Möglichkeit, auf diesem Weg ins Seminar einzutreten, nicht mehr. Wir müssen schon klar wissen, was wir wollen! Gibt man zum Inhalt von Werken I ein Bekenntnis ab, und das glaube ich gehört zu haben, muss man auf jeden Fall eintreten. Wenn nicht, beerdigt man effektiv ein Fach, und das ist wohl nicht die Meinung einer Mehrheit in diesem Saal.

Martin Straumann. Wahrscheinlich ist es nicht «lätz», etwas Druck auf die Reform aufzusetzen. Ich habe nur etwas Mühe, dass dies nun auf dem Buckel des Arbeitslehrerinnenseminars getan werden soll. Streichen wir den Vorkurs nämlich, graben wir dem Seminar das Wasser ab und haben dann zu kleine Klassen, aber das Seminar existiert immer noch. Sagen wir, das Seminar braucht es nicht mehr, reißen wir ein Haus ab, bevor wir Pläne für ein neues haben. Von daher meine ich, man müsse auf das Erziehungs-Departement zwar Druck aufsetzen, in der Lehrerbildung vorwärts zu machen, ohne dies jedoch mit dem Arbeitslehrerinnenseminar zu verquicken; das wäre sehr unglücklich. Ein Irrtum, der vielleicht in einigen Köpfen noch vorhanden ist, sei hier korrigiert: Vor allem in der Primarschule werden etwa 20 Prozent des Unterrichts durch eine zweite Lehrkraft erteilt; das macht rund sechs Stunden – es ist nicht auf allen Stufen genau gleich –, und diese Stunden müssen so oder so erteilt werden, ob von Arbeitslehrerinnen oder von einer Allround-Lehrkraft, sonst haben wir Pensen von 36 Stunden auf dieser Stufe. Eine Allround-Lehrkraft ist sicher nicht billiger als eine Arbeitslehrerin, und sie muss genau so ausgebildet werden wie die Arbeitslehrerin. Ich empfehle daher, die beiden Dinge nicht miteinander zu verquicken, sondern dem Antrag des Regierungsrates unverändert zuzustimmen. Die angekündigte Interpellation wird dann auf die Strukturreform ihrerseits Druck aufsetzen.

Kurt Zimmerli, Präsident der Bildungs- und Kulturkommission. Ich habe Verständnis für den Antrag der SP-Fraktion, meine aber, damit werde die Verunsicherung über die Sommerferien hinaus verlängert. Ich bitte Sie auch zu bedenken, dass die Schülerinnen teilweise schon heute die Weichen für das Schuljahr 1997/98 stellen müssen. Insofern wäre die Rückweisung hinderlich.

Zum Votum von Hans-Ruedi Wüthrich. Wir haben den Auftrag, für die heute bestehende Schule die Lehrkräfte sicherzustellen. Für mich ist es deshalb ein bildungspolitisches Problem und nicht ein finanzpolitisches. Finanzpolitisch ist höchstens die Frage, wie die Lehrkräfte sichergestellt werden. Für den Moment ist das Grundproblem aber sicher ein bildungspolitisches.

Thomas Wallner, Landammann, Vorsteher Erziehungs-Departement. Wenn wir Ihnen ein weiteres Mal die Verlängerung des Vorkurses am Arbeitslehrerinnenseminar vorschlagen, so nicht deshalb, weil der Regierungsrat Abstriche an der Zielsetzung des Projekts «Schlanker Staat» machen will, sondern weil wir Flickwerk vermeiden wollen, weil es nicht verantwortbar ist, die alte Lösung aufzuheben, bevor die neue seriös vorbereitet ist. Weil man also, um einen Kantonsrat zu zitieren, den Stecker nicht herausziehen möchte, bevor die neue Leitung steht. Wir kennen ja die Resultate überstürzt eingeführter Projekte. Dass die neue Leitung noch nicht steht, hat manche, vor allem nicht immer direkt beeinflussbare Gründe. Antworten auf entscheidende Fragen stehen noch aus. Die Tatsache, dass Bildung immer noch zu unseren höchsten Gütern zählt, wie das jetzt landauf und landab im Zusammenhang mit dem «Schlanken Staat» immer verkündet wird, dass das Ausland im Unterschied zu früher im Bildungswesen gegenüber der Schweiz mächtig aufholt – ich kann das nicht genug betonen! – oder dass beispielsweise gerade in der Diskussion um Lehrlingsplätze die Frage von Qualität und Niveau neu diskutiert wird – dies alles zeigt, dass auf der Liste der Anforderungen an das Bildungswesen die Qualität zuoberst figuriert.

Im Werken I wird gemäss den neuen Modellen ohnehin die breite fachmännische Grundausbildung der heutigen Arbeitslehrerinnen nicht mehr wettgemacht werden können. Deshalb stellen sich die Fragen: Wie können wir überhaupt das Niveau halten? Von welchen Lehrkräften soll künftig Werken I erteilt werden? Wie sollen unsere Lehrkräfte für das Werken I ausgebildet werden? Wieviele unterschiedliche Disziplinen sind unseren Lehrkräften noch zuzumuten, zu unterrichten, ohne dass Kompetenzmangel eintritt?

Unsere heutige Frage hängt eng mit der Grundsatzfrage der künftigen Lehrerbildung zusammen. Am neuen Lehrerbildungskonzept wird seit längerer Zeit auf verschiedenen Ebenen gearbeitet. Gesamtschweizerisch von der Erziehungsdirektorenkonferenz, interkantonal von den regionalen Erziehungsdirektorenkonferenzen und praktisch in allen Kantonen. In unserem Kanton befasst sich eine Untergruppe der Strukturkommission mit diesem Problem. Sie werden der Presse entnommen haben, wie kontrovers die Meinungen selbst in grundsätzlichen Fragen noch sind. Beispiel postmaturitäre Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule beziehungsweise an einer Höheren Pädagogischen Lehranstalt oder Beibehaltung des Lehrerseminars. Auch wenn wir an raschen Lösungen interessiert sind, kann sich der Kanton Solothurn keinen Alleingang leisten, weil wir sonst riskieren, dass unsere Patente nicht anerkannt werden. In diesen Konzepten wird darauf tendiert, künftig auf Monofachlehrkräfte, zum Beispiel für Werken, zu verzichten und die entsprechenden Unterrichtsfächer in die Grundausbildung der Lehrkräfte für die Volksschule zu integrieren, damit sie später als sogenannte Allrounder diese Fächer erteilen können. Wie dies allerdings ohne Qualitätsverlust realisiert werden soll, bleibt eine offene Frage. Wie soll der Primarlehrer seriös alles leisten können, was ihm in den letzten Jahren neben den herkömmlichen Unterrichtsarbeiten und in einem zunehmend schwierigen Umfeld alles aufgebürdet wurde; ich erwähne als Beispiele Frühfranzösisch, erweiterte Lernformen, Beurteilungsgespräche mit den Eltern, Werken II und jetzt noch Werken I. Die Frage der Lehrerbildung ist bekanntlich ein integrierender Bestandteil der laufenden kantonalen Schulstrukturreform. Dass der Fortgang der entsprechenden Strukturkommission schon vor meiner allseits gewünschten Denkpause zweimal verlängert werden musste, weil die Zeithorizonte zu nah abgesteckt waren, zeigt deutlich, dass solche Projekte komplex sind und Zeit brauchen. Abgesehen davon, dass die Strukturarbeit ab August wieder zügig vorangehen wird, lässt sich ein neues Lehrerbildungskonzept und dessen Umsetzung, nämlich die Ausbildung der Lehrkräfte für das Werken und die Zusatzausbildung der amtierenden Lehrkräfte, nicht in kürzester Zeit aus dem Hut zaubern. Erziehungsrat und Bildungskommission haben diesen Überlegungen folgen können; die Finanzkommission mit der Beschränkung auf zwei Jahre, leider ohne zu sagen, wie sie den Knoten in der kurzen Zeit lösen würde.

Ich fasse zusammen. Bevor entschieden ist, von welchen Lehrkräften künftig Werken I erteilt wird, und bevor ein Lehrerbildungskonzept erarbeitet und umgesetzt ist, braucht es den Vorkurs. Oder wir müssen halbhatzige Lösungen treffen und einen Mangel an Lehrkräften im Werken in Kauf nehmen.

Nun zu den einzelnen Fragen und Bemerkungen. Wir hatten schon bei der HTL das Problem, dass wir nie genau wussten, ob sie kommt oder nicht. Die Anmeldungen waren rückläufig, weil Unsicherheit darüber bestand, was passiert. Genau das gleiche geschieht bei den Arbeitslehrerinnen. Frau Bäumliger sagte es deutlich: Die Unsicherheiten gegenüber jenen, die sich anmelden möchten – sie entscheiden sich manchmal schon zwei, drei Jahre, innerlich oder äusserlich, für eine solche Anmeldung –. müssen aufhören. Es erstaunt mich kolossal, dass der Stellenwert von Werken I sehr hoch, ausserordentlich hoch bewertet wird und man auf der andern Seite nicht Hand bieten will, die Ausbildung der Lehrkräfte für das Werken und deren Unterricht auf ein entsprechendes Niveau anzuheben. Wir laufen mit den Vorschlägen, die jetzt aus dem Parlament gekommen sind –, Nichteintreten, Rückweisung – wieder einmal in eines der schönen solothurnischen Improvisationsmodelle, wie wir sie auch schon hatten und die man unbedingt vermeiden sollte; das können wir uns nicht leisten!

Druck aufsetzen: Setzen Sie nur Druck auf, aber ich muss auf die gesamte Schweiz, auf die Nordwestschweiz schauen; von den Gemeinden her wird allenthalben gewünscht, die Hektik aus der Strukturkommission heraus zu nehmen: Wie soll ich das unter einen Hut bringen? Sie können lange Druck aufsetzen: Wenn das schweizerische Lehrerbildungskonzept in zwei Jahren nicht vorliegt, braucht es den Vorkurs auch weiterhin.

Die Strukturkommission hatte im Frühling eine Sitzung, um die Vernehmlassungen 3 und 4 entgegenzunehmen. Auf allseitigen Wunsch – es war auch meiner – wurde eine kleine Denkpause gesetzt. Im August und im September soll die Strukturkommission an zwei Sitzungen noch einmal mit Leuten konfrontiert werden, die die Zukunftsperspektiven aufzeigen sollen. Wir müssen wissen, wie wir in den nächsten 25 Jahren unsere jungen Leute qualifizieren sollen. Ich will die Strukturkommission öffnen; in ihr sitzen viel, die ihr Gärtchen pflegen und in Besitzstandswahrung machen. Grundsätzlich ist dazu zu sagen, dass verschiedene Strukturmodelle vorliegen, dass sie sehr kontrovers sind und deshalb – und zwar in naher Zukunft – einfach Entscheide gefällt werden müssen.

Die Vorlage sei ein Dauerbrenner, hiess es. Sie ist es, weil sie ständig auf ein oder zwei Jahre befristet wird. Ich sagte vorhin, dass auch die Arbeiten der Strukturkommission zwei Mal hatten verlängert werden müssen, weil die Kommission nicht so rasch reagieren kann, wie Sie das meinen. Mein Vorgänger meinte, innerhalb eines Jahres bringe man die Strukturreform durch; nun hat man einsehen müssen, dass dies in so kurzer Zeit nicht möglich ist.

Es wird eine Auslegeordnung verlangt. Wir machen eine solche in der Strukturkommission, sie ist deren eigentlicher Inhalt. Deshalb wehre ich mich auch gegen die Kindergarteninitiative, mit der erneut ein Einzelteilchen beschlossen werden soll, bevor von der gesamten Struktur her Klarheit herrscht. Die Auslegeordnung braucht Zeit; sie wäre eine Parallelaufgabe für die Strukturkommission, was ich wenig sinnvoll finde. Ich pflichte Herrn Zimmerli zu, dass, wer sich anmelden will, jetzt endlich wissen muss, ob und wie lange es

den Vorkurs noch gibt. Der Vorkurs ist noch für 1996/97 bewilligt, und für die nächsten Vorkurse müssen wir wissen, wie es weitergehen soll, damit sich die Leute, die sich anmelden wollen, entsprechend einstellen können.

Ich bitte Sie dringend, der Vorlage zuzustimmen, dies im Dienst einer seriösen Vorbereitung der Ausbildung in Werken I. Sonst haben wir nach zwei Jahren möglicherweise nur eine halbhatzige Lösung, mit der die angesprochene Qualität nicht eingelöst werden kann. Ein Provisorium hat in der heutigen Bildungslandschaft schlecht Platz.

Hans König, Präsident. Eintreten ist bestritten. – Eine Mitteilung: Anstelle von Christoph Oetterli hat Bernhard Stöckli und anstelle von Andreas Gasche Peter Wanzenried als Stimmzähler Platz genommen.

Abstimmung

Für den Nichteintretensantrag Hans-Ruedi Wüthrich

Minderheit

Für Eintreten

Grosse Mehrheit

Hans König, Präsident. Magdalena Schmitter verlangt Rückweisung dieser Vorlage. Wird das Wort dazu verlangt?

Magdalena Schmitter. Ich möchte noch einmal betonen, dass es bei diesem Rückweisungsantrag nicht darum geht, das Arbeitslehrerinnenseminar oder den Vorkurs abzuwürgen. Vielmehr wollen wir klar strukturierte zeitliche und sachliche Perspektiven und Grundlagen. Das zu liefern sollte bis zur nächsten Session möglich sein. So würde zwar die Unsicherheit bei den allfälligen Absolventinnen des Vorkurses leider noch zwei Monate weiterdauern, aber so, wie die Vorlage jetzt ist, könnte ein Teil unserer Fraktion ihr nicht zustimmen.

Thomas Wallner, Landammann, Vorsteher Erziehungs-Departement. Begreifen Sie doch: Auch wenn die Strukturkommission 1997 die Strukturreform bereinigt hat – ich hoffe, es gehe so schnell vorwärts, doch kann es auch anders sein –, geht es dann noch um die Entscheide. Wie lange sich diese hinausziehen, wissen wir nicht, ich kann Ihnen keinen zeitlichen Horizont dafür geben, zumal wir auch nicht wissen, was gesamt- und was nordwestschweizerisch passiert. Das heisst, auch wenn wir etwas in Ihrem Sinn bis September ausarbeiten, können wir uns nicht verbindlich festlegen. Es ist eine komplizierte, komplexe, zeitraubende Angelegenheit, wenn man die Bildungsstrukturen eines Kantons ändern will und noch so und so viele ausserkantonale Zwänge eine Rolle spielen.

Irène Bäumlér. Magdalena Schmitter, auch wenn wir wissen, wie die Sache aussieht, ist noch lange nicht gesagt, dass sie auch so eingeführt wird. Für die Entscheide und die Umsetzung rechnete man von Anfang mit zehn etwa Jahren. In dieser Zeit müssen wir jetzt noch mit den «alten» Strukturen weiterarbeiten. Daher ist es dringend nötig, auf das Geschäft einzutreten.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Magdalena Schmitter

39 Stimmen

Dagegen

65 Stimmen

Detailberatung

Ziffer 1

Angenommen

Ziffer 1^{bis} (neu)

Antrag Finanzkommission

Dieser Beschluss wird auf zwei Jahre befristet.

Markus Weibel. Ich bitte Sie, die Befristung abzulehnen, und zwar aus folgendem Grund: Wenn wir jetzt die Befristung annehmen und es in der Strukturkommission nicht im erhofften Tempo weitergeht – als Mitglied dieser Kommission bin ich ja auch daran interessiert, dass es bald zu einer Entscheidung kommt, und ich bin eigentlich zuversichtlich –, geben wir ein Signal für all jene, die den Stellenwert dieser Ausbildung im Auge behalten. Für sie heisst es dann, es sei erneut eine halbhatzige Sache. Und das wäre negativ. Stimmen wir aber dem Antrag des Regierungsrates unverändert zu, heisst dies, wir seien guten Willens, die Sache voranzutreiben. Das wäre ein positives Signal.

Thomas Wallner, Landammann, Vorsteher Erziehungs-Departement. Verschonen Sie bitte das solothurnische Schulwesen vor improvisierten Lösungen!

Käte Iff. Als Mutter von bildungs- und ausbildungswilligen Kindern finde ich die Ungewissheit nicht gut. Was sollen wir unseren Kindern für die Zukunft raten?

Abstimmung

Für den Antrag Finanzkommission

60 Stimmen

Dagegen

51 Stimmen

Ziffern 2 und 3

Angenommen

Kein Rückkommen

Hans König, Präsident. Dieser Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Ich bitte die Stimmentzähler, das Quorum festzustellen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

108 Stimmen

Hans König, Präsident. Das Quorum ist mit diesem Ergebnis erreicht.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 36 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. April 1996, (RRB Nr. 1072), beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, ab Beginn des Schuljahres 1997/1998 je nach Bedürfnis und bis zur Verwirklichung eines neuen Lehrerbildungskonzeptes weiterhin Kurse durchzuführen, die Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schneiderinnen- bzw. Schneiderlehre absolviert haben, auf den Eintritt in das Kantonale Arbeitslehrerinnenseminar vorbereiten.
2. Dieser Beschluss wird auf 2 Jahre befristet.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Dieser Beschluss tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

81/96

Volksinitiative für zwei Jahre Kindergarten «zwei Jahr bruchts»

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. Mai 1996, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. Mai 1996 (Nr 1241), beschliesst:

1. Die Volksinitiative für zwei Jahre Kindergarten «zwei Jahr bruchts» wird abgelehnt.
2. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

b) Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 29. Mai 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

c) Stellungnahme des Regierungsrates zu den Änderungsanträgen der Bildungs- und Kulturkommission.

d) Zustimmung der Finanzkommission vom 12. Juni 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Hans König, Präsident. Für dieses Geschäft braucht es keine Zweidrittelmehrheit, da es sich nicht um einen Ausgabenbeschluss handelt.

Anton Iff. Die CVP hat sehr viel Herzblut in diese Vorlage gegeben, und wenn ich jetzt als CVP-Sprecher rede, weiss ich eine komfortable Mehrheit hinter mir. Uns scheint es wichtig, bei dieser Volksinitiative klar zu unterscheiden einerseits zwischen den pädagogischen und andern – nicht nur finanziellen – Aspekten. Aus pädagogischer Sicht stehen wir einem zweijährigen gemischten Kindergarten positiv gegenüber. Immerhin besuchen bereits über 90 Prozent der Kinder in diesem Kanton einen zweijährigen Kindergarten. Daraus folgt, dass wir nicht à priori gegen einen zweijährigen Kindergarten sind. Den Stein des Anstosses bildet die Tatsache, dass die Volksinitiative zwingend einen zweijährigen Kindergarten verlangt. Und dieses Zwingende als Diktat vom Kanton an die Gemeinden widerstrebt uns. Selbstverständlich ist auch die Problematik der Strukturfrage ein Punkt, der uns aber im Moment nicht so sehr schmerzt, weil wir noch nicht wissen, was herauskommen wird. Unser Problem ist: Wir reden ständig von Aufgabenreformen und vom Delegationsprinzip an die Gemeinden. Jetzt soll das wieder umgekehrt werden, indem wir den Gemeinden sagen sollen, sie müssten dies und jenes tun. Wie entstehen heute Beschlüsse über den Kindergarten in den Gemeinden? Sie entstehen dadurch, dass die Mehrheit an der Gemeindeversammlung für oder gegen einen zweijährigen Kindergarten eintritt. Die Befürworter der Initiative sagen zwar, es müssten ja gar nicht zwei Jahre angeboten werden. Was ist aber dann der Unterschied? Die Initiative will demnach nur ein Recht schaffen, das bereits genutzt werden kann. Will eine Gemeindeversammlung den zweijährigen Kindergarten einführen, kann sie dies tun, auch heute schon. Wäre ein Zwang bürgerfreundlich? Das sind unsere Überlegungen, aufgrund derer wir uns mit dieser Volksinitiative schwer tun. Für uns sprechen nicht ideologische und auch nicht pädagogische Argumente gegen die Initiative, sondern demokratische. Wir bitten Sie daher, die Volksinitiative abzulehnen.

Hubert Jenny, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die Bildungs- und Kulturkommission hat sich an ihrer Sitzung vom 29. Mai mit dieser Volksinitiative befasst. Kommission und Regierungsrat, übrigens auch Erziehungsrat und Strukturkommission, sind sich einig, dass das pädagogische Anliegen der Initiantinnen und Initianten unterstützungswürdig ist. Der zweijährige Kindergarten wird heute von rund 90 Prozent der Kinder im Kanton besucht. Die Diskussion in der Bildungs- und Kulturkommission drehte sich deshalb weniger um die pädagogischen Gründe – diese sind im Bericht des Regierungsrates in den sieben zentralen Aufgaben des Kindergartens aufgeführt –, sie drehte sich vielmehr hauptsächlich um das zeitliche Vorgehen und das Vorgehen im Zusammenhang mit der Initiative. Der Regierungsrat macht geltend, der Zeitpunkt der Initiative sei ungünstig: Die Überprüfung der Schulstrukturen sei im Gang; die finanziellen Folgen seien problematisch – in diesem Zusammenhang kann ich unterstützen, was vorhin gesagt wurde: die Abstimmung über die Initiative ist kostenwirksam, nicht unser Beschluss –; die Annahme der Initiative würde die Gemeinden zwingen, den zweijährigen Kindergarten einzuführen, während die Aufgabenteilung im Kanton noch diskutiert werde, Stichwort Gemeindeautonomie. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Initiative ab. In der Bildungs- und Kulturkommission konzentrierte sich die Diskussion bald einmal auf den Zeitpunkt der Behandlung der Initiative. Hier schälten sich drei Möglichkeiten heraus. Erstens. Der Kantonsrat lehnt die Initiative ab. Die Initiative müsste zwingend innerhalb eines Jahres – vorgesehen ist der 22. September 1996 – zur Abstimmung gebracht werden. Eine Ablehnung würde in den Gemeinden, die den zweijährigen Kindergarten bereits eingeführt haben, zu neuen Diskussionen führen. Zweitens. Der Kantonsrat unterstützt die Initiative, der Regierungsrat hätte zwei Jahre Zeit, eine Vorlage auszuarbeiten, die dann zur Abstimmung gebracht würde; der Regierungsrat könnte auch einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Drittens. Die Initiative wird zurückgezogen. Dieser letzte Punkt ist hier nicht zu diskutieren.

Der Regierungsrat verspricht in seiner Vorlage, die Frage des zweijährigen Kindergartens im Rahmen der Änderung der Schulstrukturen zu lösen (die Strukturkommission möchte diesbezüglich noch etwas weitergehen als die Initiative). Folgende Bemerkung möchte ich vor allem zuhänden der Öffentlichkeit, auch der Medien, machen: Heute morgen wurde im Regionaljournal gesagt, es handle sich darum, dass die Kinder zwei Jahre obligatorisch in den Kindergarten müssten. Das verlangt die Initiative nicht! Sie verlangt ein Obligatorium im Angebot, nicht aber, Kinder müssten mit fünf oder sechs Jahren den Kindergarten besuchen.

Den Rückzug der Initiative können wir, wie gesagt, hier nicht diskutieren; er ist Sache der Initiantinnen und Initianten. In der Bildungs- und Kulturkommission setzte sich mehrheitlich die Meinung durch, die pädagogischen Gründe würden eindeutig für die Initiative sprechen, und man solle sich nicht so sehr von abstimmungstaktischen Argumenten leiten lassen. Auch die Massnahmen der allfälligen Strukturformen in der Volksschule, inklusive Kindergarten, und die allfälligen neuen Lehrerbildungskonzepte führen zu Gesetzesänderungen und früher oder später zu Volksabstimmungen, die negativ ausgehen können. Es geht einer Mehrheit der Bildungs- und Kulturkommission darum, einen Pflock für den zweijährigen gemischten Kindergarten als obligatorisches Angebot der Gemeinden zu setzen. Eine Mehrheit der Kommission – es gab ziemlich viele Enthaltungen – bittet Sie deshalb, die Initiative zu unterstützen.

Hans König, Präsident. Zunächst haben die Fraktionssprecherinnen und -sprecher das Wort.

Magdalena Schmitter. Die SP setzt sich schon seit langem für zwei Jahre Kindergarten für alle Kinder ein, und zwar im Sinne einer gerechteren Verteilung der Bildungschancen und einer optimalen Vorbereitung auf die Schulzeit. Die Initiative verlangt für alle Kinder die Möglichkeit – nicht die Pflicht –, den Kindergarten zwei Jahre zu besuchen. Man kann offenbar nicht genug betonen, dass es um eine Möglichkeit geht. Ich kann es mir ersparen, die guten Gründe, die dafür sprechen, aufzuzählen: Der Regierungsrat hat mir dies abgenommen. Er begründet das Anliegen in seiner Botschaft, wie es die glühendsten Befürworter und Befürworterinnen nicht besser hätten tun können. Dafür danke ich ihm, obwohl mir der Dank fast im Halse stecken bleibt, wenn ich bedenke, dass der Regierungsrat trotzdem eine ablehnende Empfehlung gibt. Ist es wirklich möglich, etwas, das der Regierungsrat selber als etwas unbestritten Sinnvolles, pädagogisch Wichtiges darstellt, etwas, das bereits 85 Prozent der Gemeinden aus Einsicht anbieten, etwas, das die Strukturkommission in ihrem vierten Bericht bereits vorgeschlagen hat – wobei sie noch etwas weiterging –, so etwas zur Ablehnung zu empfehlen! Die Gründe für die Ablehnung überzeugen uns nicht. Der Zeitpunkt sei ungünstig. Wann ist je der Zeitpunkt für eine Initiative günstig! Es ist ja gerade der Sinn einer jeden Initiative, etwas zu bewegen oder zu beschleunigen, das nicht von selber kommt. Als günstig empfinden es diejenigen, die sich dann bewegen müssen, meistens nicht. Es dürfe nicht ein Teilproblem aus dem Schulstrukturreformpaket isoliert behandelt werden. Warum eigentlich nicht? Worüber stimmt die Bevölkerung lieber ab, über ein Gesamtpaket, an dem dieses gefällt und jenes nicht gefällt, oder über eine klar umrissene Sachfrage? Warum sollte vom Volk nicht ein klares Signal an die Adresse der Strukturkommission gegeben werden dürfen? Die finanziellen Folgen seien nicht unbedeutend, heisst es weiter. Sicher sind für unseren Kanton auch Mehrkosten von 270'000 bis 470'000 Franken kein Pappentier. Hier wird aber nicht berechnet, dass mindestens längerfristig mit der Abnahme anderer Ausgaben für verschiedene heilpädagogische Massnahmen zu rechnen ist. Auch sollten wir immer wieder daran denken, dass Ausgaben für das Bildungswesen – beim Kindergarten handelt es sich um einen wichtigen Teil des Bildungswesens: hier wird Bildung vermittelt an Menschen im bildungsfähigsten Alters – nicht einfach Konsumkosten sind, sondern Investitionen, die sich langfristig auszahlen. Eine solche Bemerkung hätte ich in den Ausführungen des Regierungsrates erwartet. Schliesslich wird gesagt, die Gemeindeautonomie werde beschnitten. Ich frage mich, ob sich die 85 Prozent der Gemeinden, die bereits einen zweijährigen Kindergarten anbieten, eher beschnitten oder nicht doch eher bestärkt fühlen würden. Im übrigen muss der Kanton in grundsätzlichen Bildungsfragen eine Führungsverantwortung übernehmen.

Zum Schluss noch eine taktische Bemerkung: An einen Rückzug dieser Initiative, die innerhalb weniger Monate mit fast verdoppelter Anzahl der nötigen Unterschriften zustande gekommen ist, ist kaum zu denken. Wenn der Kantonsrat heute dem Regierungsrat folgt und die Initiative ablehnt, wird im Herbst das Volk entscheiden. Folgen wir dem Regierungsrat nicht und stimmen wir der Initiative zu, hat der Regierungsrat zwei Jahre Zeit, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und dabei die Arbeiten der Strukturkommission und der Aufgabenreform miteinzubeziehen. Geben wir ihm doch diese zwei Jahre Zeit. Zwei Jahr bruchts: Stimmen wir also dieser Initiative zu!

Jörg Kiefer, Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission lehnt die Initiative ab, und zwar vor allem aus drei Gründen. Mit der Annahme der Initiative würde ein unerwünschter Vorentscheid zur Strukturreform gefällt. Der zweite Grund beruht auf finanziellen Überlegungen, und zwar auch mit Blick auf die Gemeinden. Der wichtigste Grund für die Finanzkommission ist aber, dass die Initiative in laufende Diskussionen und allfällige künftige Verhandlungen über die Aufgabenreform eingreift. Stimmen wir zu, wird die Diskussion über die Aufgabenreform in einem wichtigen Punkt belastet. Es sind vor allem reiche Kantone wie Basel-Stadt – mit 22'000 Franken Schulden pro Kopf der Bevölkerung –, Genf und Waadt, die den zweijährigen Kindergarten bereits jetzt kennen. Uns ist auch bekannt, dass der Einwohnergemeindeverband bereit ist, den Kampf gegen die Initiative aufzunehmen, sei dies jetzt, am 22. September oder später.

Noch etwas zum Umfeld der Diskussion. Es ist ja schön, wenn den Beschlüssen der Finanzkommission so grosse Bedeutung zugemessen wird, dass man bereits zwei Stunden nach Sitzungsschluss die ersten Kommentare dazu hören kann, und zwar von Mitgliedern des Initiativkomitees. Weniger gefallen hat mir aber, dass mir am Tag nach der Sitzung der Finanzkommission um drei Ecken herum gesagt worden ist, was ich in der Kommission ausgeführt habe. Die Quelle dafür kann nur die Kindergarteninspektorin gewesen sein, und das missfällt mir.

Moritz Eggenschwiler. Ich spreche für eine Minderheit der FdP-Fraktion, die für einen zweijährigen Kindergarten eintritt. Ich muss kurz zurückkommen auf das, was der Erziehungsdirektor vorhin sagte, nämlich dass der Regierungsrat grossen Wert auf die Auszubildenden, sprich Lehrerinnen und Lehrer, legt. Dem Staat darf die bildungsmässige Zukunft aller seiner Staatsbürger nicht gleichgültig sein. Das Initiativkomitee konnte innerhalb kurzer Zeit viel mehr als die benötigte Unterschriftenzahl zusammenbringen, was beweist, dass die Forderung einem echten Bedürfnis entspricht. In der Botschaft gibt der Regierungsrat denn auch zu, dass viele pädagogische Gründe für den zweijährigen Kindergarten sprechen. Es ist auch eine Tatsache, dass heute tendenziell immer mehr Kinder den zweijährigen Kindergarten besuchen und dieser von immer mehr

Gemeinden angeboten wird, auch wenn dies die Gegner der Initiative bestreiten. Obwohl die positiven Gründe überwiegen, hat der Regierungsrat Bedenken, die Schulreform könnte beeinträchtigt werden. Nachdem sich aber die Strukturreform entgegen dem Wunsch alt Erziehungsdirektor Schneiders eher verlangsamt oder sich sogar ein momentaner Stillstand abzeichnet, muss man sich fragen, wie lange die Entscheide auf sich warten lassen. Wenn man bedenkt, dass die Schulreform unter Umständen fünf bis zehn Jahre dauern kann, bis sie greift, soll dann nur deswegen, weil es die Strukturreform tangiert, ein bildungspolitisch vertretbares Begehren so lange hinausgeschoben werden?

Ich gehe kurz auf drei wichtige Punkte ein. Die Wichtigkeit der psychologisch-pädagogischen Gründe wurde hier noch nicht erwähnt. Für die Kleinkinder ist es wichtig, die primären Bedürfnisse nach Sicherheit, Bewegung und Lernen mit Gleichaltrigen befriedigen zu können. Es geht auch um die Vorbereitung auf die Primarschule und um die heute schon enge Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Primarschule. Aufgabe des Staates ist es nach wie vor, die Eltern in deren Erziehungs- und Bildungsauftrag zu unterstützen und den Entwicklungsprozess vom Kindergarten- zum Schulkind mit allen Mitteln, auch mit finanziellen, zu fördern. Die benachteiligten Kinder, und solche gibt es mehr, als man wahrhaben will, sollen mit zwei Jahren Kindergarten eine echte Chance haben. In Gemeinden mit einjährigem Kindergarten werden bereits nach einem halben Jahr Vorkehren für den Schuleinstieg getroffen, und dieses Programm kann nicht in einem halben Jahr durchgezogen werden. Die Kindergärtnerin muss wie die Primarlehrerin in einem Dienstauftrag ins Volksschulgesetz eingebunden werden, damit sie den hohen Anforderungen, die heute an einen Kindergarten gestellt werden, gerecht werden kann.

Zum Finanziellen: Es ist falsch anzunehmen, mit dem Streichen eines zweijährigen Kindergartens könne viel Geld eingespart werden. Denn was prophylaktisch aufgegeben wird, muss später bei anfälligen Kindern therapeutisch irgendwie kompensiert werden. Der finanzielle Mehraufwand hält sich im Rahmen, da im Kanton nur noch neun zusätzliche Kindergärten eröffnet werden müssten.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Volksinitiative zuzustimmen.

Kurt Zimmerli. Die Meinungen sind gemacht, sagte gestern der Fraktionspräsident der FdP, und bei der Abstimmung merkte man, dass er in der Minderheit ist, weshalb noch ein Mehrheitsprecher bestimmt werden musste. Die Mehrheit der FdP folgt dem Antrag des Regierungsrates. Es wäre jetzt aber falsch, sie alle in den gleichen Topf zu werfen, nämlich zu jenen, die keinen zweijährigen Kindergarten wollen. Die «Mehrheit der Mehrheit» befürwortet zwar auch den zweijährigen Kindergarten, aber nicht den Weg, den die Initiative aufzeigt. Die Volksmotion rennt offene Türen ein. Die grosse Mehrheit der Gemeinden erfüllt die Initiative ja bereits. Als die Initiative beantwortet wurde, waren es gerade noch 20 Gemeinden, die noch keinen zweijährigen Kindergarten hatten. Unterdessen hat die Gemeinde Wangen den zweijährigen Kindergarten beschlossen, und ich kann Ihnen versichern – damit beweise ich, dass ich es ehrlich meine –, dass der Gemeindepräsident von Oensingen der Schulkommission bereits den Auftrag gegeben hat, eine Vorlage für einen zweijährigen Kindergarten vorzubereiten. Unterdessen sind es somit nur noch 18 Gemeinden. Ich bin überzeugt, dass es nicht nötig ist, die restlichen Gemeinden zu zwingen, besser wäre es, sie zu überzeugen. Der pädagogischen Argumente dazu gibt es genug, und es gibt auch zusätzliche Argumente, zum Beispiel die Tatsache, dass es jeder Gemeinde billiger zu stehen kommt, bei einem fünfjährigen Kind ein Defizit zu korrigieren als bei einem 17- oder 20jährigen.

Ein wesentliches Argument, weshalb ich der Initiative nicht zustimmen kann, ist auch die Tatsache, dass wir vor der Aufgabenreform stehen. Und da stellen wir immer wieder das Motto in den Vordergrund: Wer befiehlt, zahlt. Ohne solche Grundsätze sehen wir dieser Reform mit Bedenken entgegen. Es geht nicht an, kurz vor der Diskussion solcher Reformen die Grundsätze wieder über den Haufen zu werfen. Deshalb ja für einen zweijährigen Kindergarten, aber nein zur Volksinitiative. Die Mehrheit der FdP-Fraktion bittet Sie, dem zuzustimmen.

Viktoria Gschwind. Die Antwort des Regierungsrates zur Ablehnung der Initiative kommt mir wie eine halsbrecherische Turnübung vor, ein krampfhafter Spagat wird da vom Erziehungs-Departement gemacht. Die pädagogische Begründung für den zweijährigen Kindergarten in der Antwort des Regierungsrates könnte nicht deutlicher dessen Notwendigkeit aufzeigen. Immer wieder werden neue Schulstrukturen bemüht, entweder in Aussicht gestellt oder als Bremse eingesetzt. Ich meine, an den Strukturen des Kindergartens müsse nichts geändert werden, weil praktisch schon die allermeisten Kinder den zweijährigen Kindergarten besuchen. Die neuen Strukturen müssen also nicht abgewartet werden, sie haben sich selber geschaffen. Der einzige wirklich neue Punkt ist die Verpflichtung der Gemeinden, für zwei Jahren einen Kindergartenplatz bereitzustellen. Die Folgekosten für die Gemeinden und den Kanton sind tragbar. Zudem werden mit der Erhöhung der Kinderzahlen Stellen von Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern abgebaut. Mit der Initiative könnten Stellen geschaffen werden, wenn auch nur wenige, ist es doch so, dass einige Seminarabgängerinnen noch keine Stelle gefunden haben. Ich bitte Sie im Interesse einer guten Bildung, von langfristigen Investitionen in eine gute Bildung und selbstverständlich auch im pädagogischen Interesse, der Volksinitiative zuzustimmen.

Patrick Eruimy. Die FPS-Fraktion wird dem Beschlussesentwurf gemäss Regierungsrat zustimmen. Eine Bemerkung vor allem an die Adresse der Ratskollegin Magdalena Schmitter: Nicht alles, was man ablehnt, lehnt man ab, weil man es schlecht findet. Aber wir können uns nicht alles leisten, was man gut findet. Nicht die Idee, die dahinter steht, wird in erster Linie verworfen, sondern die andern Aspekte, zum Beispiel die Finanzen, werden eben auch hoch gewichtet. Wenn wir uns alles erfüllen möchten, was wir wünschen – ich könnte da auch noch eine Menge Ideen beitragen –, müssten wir wahrscheinlich jedes Jahr die Steuern verdoppeln. Weil wir langsam die Einsicht haben, in gewissen Jahren oder Jahrzehnten überbordet und über die Verhältnisse gelebt zu haben, gibt es jetzt Vorlagen wie Sparpaket, Haushaltgleichgewicht und Projekt «Schlanker Staat». Ich bitte Sie um Konsequenz, stimmen Sie der Initiative wegen der finanziellen Lage des Kantons nicht zu.

Alex Heim. Ich rede im Auftrag einer für mich erstaunlich grossen Minderheit der CVP-Fraktion. Ich will nicht auf die pädagogischen Gründe eingehen, sie wurden erwähnt, und auch der Regierungsrat hat sie in der Vorlage sehr gut dargestellt. Nur dem letzten Gedankengang des Regierungsrat konnte ich nicht mehr folgen: Weil der zweijährige Kindergarten so gut ist, sind wir dagegen, heisst es da. Und da habe ich nicht mehr ganz begriffen, was er eigentlich meint. Mich dünkt, es seien nicht finanzpolitische Gründe, die die Regierung zur Ablehnung bringen, sondern es sind taktische Gründe, und das dünkt mich etwas eigenartig. Für mich gibt es drei Gründe, weshalb ich ganz klar für diese Volksinitiative bin. Erstens ein organisatorischer: Man kann nämlich das Argument der Schulstrukturen auch umkehren: Wir befinden uns jetzt in der Diskussion um die Schulstrukturen. Wenn wir die Initiative ablehnen, müssen wir im September das Abstimmungsresultat akzeptieren, Schulstrukturen hin oder her. Wenn wir der Initiative zustimmen, hat der Regierungsrat zwei Jahre Zeit, eine Vorlage auszuarbeiten, und zwar unter Berücksichtigung der Strukturen, er kann auch den Initianten entgegenkommen, und dann ist man durchaus bereit, über einen Rückzug der Initiative zu diskutieren. Es gibt daneben einen gesellschaftspolitischen Grund. Gerade in unserer Partei hat man immer noch das Wunschbild der sogenannten intakten Familie, was immer das auch ist. Ich stelle in der Schule einfach fest, dass die sogenannte «intakte Familie» nicht mehr immer intakt ist. Es gibt viele sogenannte intakte Familien, in denen ich nicht Kind sein möchte. Auf der andern Seite gibt es viele Ein-Eltern-Familien, in denen ich durchaus aufwachsen möchte. Es kommt doch nicht auf die Quantität der Erziehung an, sondern auf die Qualität: ob wir das Kind annehmen, ob wir mit ihm etwas unternehmen, ob es etwas gilt, ob es letztlich geborgen in der Gemeinschaft ist und ob wir es einfach gern haben. Das ist für mich ein Grund, der Initiative zuzustimmen. Jedes Kind, das in einer solchen Gemeinschaft aufwachsen kann, bräuchte eigentlich den zweijährigen Kindergarten nicht. Aber es gibt leider auch andere Familien, und da könnte der zweijährige Kindergarten nicht alles, aber ein klein wenig von dem Defizit gutmachen. Es gibt für mich auch einen finanzpolitischen Grund: Vor allem in den Bezirken Thal und Gäu, in denen es ein zweijähriger Kindergarten schwer hat, gibt es eine relativ hohe Anzahl von Einführungsklassen mit einem recht hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern. Das kommt daher, dass diese Kinder im einjährigen Kindergarten die Sprache nicht lernen, so dass man sie in die Einführungsklasse gibt, die sehr teuer ist. Wegen der Einführungsklasse ist noch keine Normalschulklasse geschlossen worden. Einführungsklassen verteuern die Sache sehr. Mit dem zweijährigen Kindergarten könnte man vor allem den fremdsprachigen Kindern eine kleine Chance geben, nachher der Normalschule folgen zu können. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Initiative zu unterstützen.

Hans König, Präsident. Auf meiner Liste stehen noch acht Rednerinnen und Redner. Wir unterbrechen hier die Sitzung und werden am Nachmittag die Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher zum Wort kommen lassen. – Ich bitte Sie, nach dem Mittagessen pünktlich zu erscheinen: Ich habe zu Beginn der Sitzung eine Überraschung für Sie bereit!

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr